

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
SenUMVK II C 1 (V)
Tel.: 9025 (925) 2464

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und
Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die nachste-
hende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersu-
chungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes**

Vom 24.05.2024

Auf Grund des § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 des Berliner Bodenschutz-
gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 5. September
2019 (GVBl. S. 554) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Ver-
kehr, Klimaschutz und Umwelt:

Artikel 1

Die Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 12. September 2006 (GVBl. S. 961), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Regelungsgegenstand“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen sowie die Zulassung und Bekanntgabe der Sachverständigen und Untersuchungsstellen“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen sowie die Zulassung und Bekanntgabe der Sachverständigen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Untersuchungsstellen“ und „beziehungsweise Untersuchungsstellen“ gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „beziehungsweise Untersuchungsstelle“ durch die Wörter „oder Sachverständige“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Notwendigkeit einer Akkreditierung von Untersuchungsstellen zum Nachweis ihrer im Sinne des § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit bleibt unberührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Zulassung und Bestätigung der Sachverständigen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Untersuchungsstellen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und für die Untersuchungsstellen die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Untersuchungsstellen“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Bekanntgabe der Sachverständigen“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin gibt Sachverständige, die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind oder deren jeweilige Zulassung verlängert oder bestätigt worden ist, im Amtsblatt für Berlin und im Internet unter Nutzung der dort vorhandenen Datenbank bekannt.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „beziehungsweise die Untersuchungsbereiche nach § 19“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Unterrichtungspflichten und Auslegungsschwierigkeiten

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin unterrichtet die für Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung zum Ende eines jeden Kalenderjahres über Erstzulassungen, erneute Zulassungen und Bestätigungen von Zulassungen sowie erloschene Zulassungen. Zweifelsfälle bei der Auslegung und beim Vollzug dieser Verordnung werden an die Senatsverwaltung herangetragen, welche im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer zu Berlin eine Klärung herbeiführt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hinsichtlich des in Satz 1 Nummer 1 genannten Sachgebiets müssen die Sachverständigen zusätzlich über eine gerätetechnische Ausstattung verfügen können, deren Umfang ebenfalls in der Anlage bestimmt ist.“

6. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „2 500“ durch die Angabe „3 000“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere“ durch die Wörter „Neben dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„ein behördliches Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist,“.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„eine Erklärung, dass die gerätetechnische Ausstattung nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zur Verfügung steht oder Zugriff auf entsprechende Einrichtungen erlangt werden kann“

ee) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) Folgende Nummern 8 bis 11 werden angefügt:

„8. eine Bescheinigung in Steuersachen,

9. eine Auskunft aus dem Verbraucherinsolvenzverzeichnis im Original für Wohnsitze der letzten fünf Jahre,

10. eine Auskunft aus dem Regelinsolvenzverzeichnis im Original für Wohnsitze der letzten fünf Jahre, sofern die antragstellende Person ein Gewerbe betreibt oder in den letzten fünf Jahren betrieben hat, und

11. ein aktueller Nachweis über regelmäßige Weiterbildungen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Referenzen einholen,“ gestrichen, die Wörter „vom Antragsteller“ durch die Wörter „von der antragstellenden Person“ ersetzt und nach den Wörtern „fachkundiger Dritter“ die Wörter „und Referenzen“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „eine Bescheinigung“ durch die Wörter „einen Bescheid“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sollte“ und die Wörter „zu stellen“ durch die Wörter „gestellt werden“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „nach Absatz 3 Nr. 2, 5, 6 und 7“ durch die Wörter „nach Absatz 3 Nummer 2, 5 bis 8 und 11“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zulassungsstelle fordert zwei Gutachten aus dem letzten Zulassungszeitraum von der antragstellenden Person an und überprüft diese auf Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit und das Weitervorliegen der erforderlichen Sachkunde.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „dabei“ und „mit Teilarbeiten“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt“ eingefügt.

9. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Gutachten und Aufzeichnungen

(1) Die Sachverständigen müssen die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten grundsätzlich in einem Gutachten niederlegen.

(2) Sachverständige haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen anzufertigen. Hieraus müssen die auftraggebende Person, das Auftragsdatum,

der Auftragsgegenstand sowie das Datum der Leistungserbringung oder die Gründe, aus denen die Leistung nicht erbracht worden ist, ersichtlich sein.

(3) Die Sachverständigen müssen in der Lage sein, die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten mündlich und schriftlich verständlich gegenüber dem Auftraggeber und Dritten darzustellen.“

„§ 11

Form und Aufbewahrung

(1) Die Gutachten und Aufzeichnungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form anzufertigen. Wählen die Sachverständigen die elektronische Form, tragen sie für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. Leistungen in elektronischer Form sind auf zur dauerhaften Speicherung geeigneten Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

(2) Übernehmen Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, müssen sie dies kenntlich machen.

(3) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen eigenhändig unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert werden.

(4) Sachverständige sind verpflichtet, jeweils ein vollständiges Exemplar ihrer Gutachten sowie ihre Aufzeichnungen und sonstigen in schriftlicher oder elektronischer Form erbrachten Leistungen mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlagen erstellt worden sind.

(5) Werden die Unterlagen nach Absatz 4 auf Datenträgern gespeichert, müssen die Sachverständigen sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht

werden können. Sie müssen weiterhin sicherstellen, dass die Daten der Unterlagen nach Absatz 4 nicht nachträglich geändert werden können.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Auftraggeber“ durch die Wörter „auftraggebenden Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Sachverständige“ die Wörter „insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung“ und die Wörter „eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „beziehungsweise Geschäftsführerin“ und nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „beziehungsweise Gesellschafterin“ eingefügt.
- d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang eines Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder erforderlichen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;“.

e) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Gründung von Zusammenschlüssen mit anderen Sachverständigen oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss in der jeweiligen Rechtsform.“

12. § 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Fortbildung gehört nicht nur die Ergänzung des unmittelbaren Fachwissens, sondern auch die Weiterbildung in für die Tätigkeit der Sachverständigen relevanten allgemeinen Grundlagenwissens insbesondere im Vertrags-, Prozess- und Haftungsrecht.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder nicht rechtzeitig“ gestrichen und der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Zulassungsstelle eine bestehende Zulassung zurücknimmt oder widerruft oder den Antrag auf erneute Zulassung ablehnt.“

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Sachkunde und Zuverlässigkeit von Untersuchungsstellen

(1) Eine Untersuchungsstelle besitzt die nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderliche Sachkunde, wenn sie

1. eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 (ABl. L 169/1 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, gültige

Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 besitzt und

2. regelmäßig mit Erfolg an angebotenen Ringversuchen teilnimmt.

Die Akkreditierung muss sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der jeweils geltenden Fassung beziehen, die von der Untersuchungsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben bearbeitet werden sollen. Bei einer von einem Sachverständigen betriebenen Einrichtung kann sich die Akkreditierung auf Probennahmen und Vor-Ort-Untersuchungen beschränken. Der Sachkundenachweis einer Untersuchungsstelle kann auf Untersuchungen ohne Probennahme und Vor-Ort-Untersuchungen beschränkt sein.

(2) Es wird vermutet, dass eine Untersuchungsstelle, die eine Akkreditierung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 besitzt, zuverlässig nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist. Die Vermutung ist widerlegt, wenn aufgrund objektiver Tatsachen zu erwarten ist, dass die akkreditierte Untersuchungsstelle nicht gewissenhaft, unabhängig und unparteiisch tätig wird. Ist die Vermutung nach Satz 2 widerlegt, ist eine andere akkreditierte Untersuchungsstelle zu beauftragen oder durch die Untersuchungspflichtigen gemäß § 9 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes heranzuziehen.“

16. Die §§ 20 bis 24 werden aufgehoben.

17. Der Vierte Teil wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Bodenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 3 unbefugt als Sachverständiger oder Sachverständige bezeichnet;

2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 das Erlöschen oder den Widerruf der zugrundeliegenden Zulassung nicht unverzüglich der Zulassungsstelle mitteilt;
 3. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitteilt oder den Schutz vor unbefugtem Zugriff erlangter Kenntnisse nicht sicherstellt;
 4. entgegen § 12 Absatz 1 erlangte Kenntnisse eigen- oder fremdnützig oder in drittschädigender Weise unbefugt verwertet oder
 5. entgegen § 12 Absatz 2 eine mitarbeitende Person nicht zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 21

Übergangsregelungen

- (1) Sofern ein Antrag auf Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 19 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] vollständig gestellt worden ist, ist das Verfahren nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht fortzuführen.
- (2) Auf Zulassungen von Untersuchungsstellen nach § 19 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung sind die Vorschriften des Dritten Teils in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Abweichend hiervon erlöschen Zulassungen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] erteilt worden sind, unbeschadet des § 24 Nummer 1 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung nach Ablauf der gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung verfügten Frist; Zulassungen, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] erteilt worden sind, erlöschen unbeschadet des § 24 Nummer 1 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung mit

Ablauf des [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten nach Artikel 2 dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres].

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

18. Die Anlage 1 wird als Anlage neu gefasst und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

19. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

„Anlage (zu § 5)

**Anforderungen
an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Sach-
verständigen nach §18 Absatz 1 BBodSchG**

Sachverständige müssen die allgemeinen Anforderungen nach Abschnitt A und von den Anforderungen nach Abschnitt B diejenigen für mindestens ein Sachgebiet erfüllen.

A. Allgemeine Anforderungen

I. Vor- und Fortbildung

Die Anforderungen an die Vor- und Fortbildung sind erfüllt, wenn die nachfolgend unter 1., 2. oder 3. genannten Voraussetzungen jeweils vollständig erfüllt sind.

1. Studium und praktische Tätigkeit

- a) Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule nach dem Hochschulrahmengesetz der bei den einzelnen Sachgebieten genannten Fachrichtungen oder eine gleichwertige Qualifikation.
- b) Eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit vorzugsweise im Bereich Bodenschutz und Altlasten oder in Umweltbereichen mit engem Bezug zum Bereich Bodenschutz und Altlasten (zum Beispiel Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft). Davon mindestens drei Jahre eine Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen auf dem Sachgebiet, für das der Sachverständige zugelassen werden will, zu treffen waren.
- c) Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung.

2. Technische Ausbildung im Bereich Umwelt und praktische Tätigkeit

- a) Eine sachgebietsbezogene abgeschlossene technische Ausbildung im Bereich Umwelt mit Bezug zur Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Bodenschutz oder Abfallwirtschaft.

- b) Mindestens eine zehnjährige sachgebietsbezogene Tätigkeit, davon mindestens fünf Jahre eine Tätigkeit, bei der eigenverantwortliche Entscheidungen auf dem Sachgebiet, für das der Sachverständige zugelassen werden will, zu treffen waren.
- c) Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung.

3. Quereinsteigervoraussetzungen

Sachverständige, welche die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 nicht erfüllen, wenn diese Sachverständigen Erfahrung, Aus- und Fortbildung sowie regelmäßig eine zehnjährige praktische Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das sie zugelassen werden wollen, nachweisen, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen dargestellten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

II. Allgemeine fachliche Kenntnisse

1. Grundkenntnisse in Geologie, Hydrogeologie und Bodenkunde,
2. Grundkenntnisse in Bodenphysik und Bodenchemie,
3. Grundkenntnisse in Biologie und Toxikologie,
4. Grundkenntnisse in anorganischer, organischer, physikalischer und technischer Chemie,
5. Kenntnisse geeigneter Methoden der Erfassung, Gefährdungsabschätzung, Sanierung und Überwachung,
6. Kenntnisse in der Bewertung von Bodenfunktionen in Bezug auf deren Funktionserfüllung oder Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen,
7. Grundkenntnisse in Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz,
8. Grundkenntnisse in Datenanalyse, Statistik und Informationsverarbeitung sowie

9. Kenntnisse der grundlegenden fachlichen Regelwerke, insbesondere der Normenwerke bezüglich Probenahme und Analytik gemäß der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

III. Allgemeine rechtliche Kenntnisse

1. Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere

- a) Europäisches Umweltrecht,
- b) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dazu ergangene Vorschriften, insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- c) Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG),
- d) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- e) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/AbfG Bln) und dazu ergangene Vorschriften,
- f) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dazu ergangene Vorschriften,
- g) Berliner Wassergesetz (BWG) und dazu ergangene Vorschriften,
- h) Baugesetzbuch (BauGB),
- i) Bundesberggesetz (BBergG),
- j) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- k) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- l) Grundwasserverordnung (GrwV),
- m) Umweltstrafrecht,
- n) Vertragsrecht (BGB, VOB, VOL, HOAI, GWB, VgV, UVgO),
- o) Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und
- p) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie Arbeitsschutzverordnungen;

2. Kenntnisse über Aufbau und Zuständigkeitsregelungen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Umweltverwaltung

B. Sachgebietsspezifische Anforderungen

I. Sachgebiet „Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium einer der Fachrichtungen der Geowissenschaften, zum Beispiel: Bodenkunde, Hydrogeologie, Physische Geographie, Geoökologie, Landschaftsökologie oder Geodäsie oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur-, Ingenieur- oder Geschichtswissenschaften oder vergleichbare Ausbildung, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

Die unter A. I. 2. und 3. dargestellten Öffnungsregelungen für eine Technische Ausbildung im Bereich Umwelt verbunden mit einer entsprechenden praktischen Tätigkeit sowie für Quereinsteiger gelten auch in diesem Abschnitt.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, die für die Erhebungen über altlastverdächtige Flächen (standortbezogen oder flächenhaft) bedeutsamen Verfahren der Archivrecherche und Schriftgutauswertung, der multitemporalen Karten- und Luftbilddauswertung, der Zeitzeugenbefragung sowie Geländebegehungen sachgerecht auszuwählen und durchzuführen. Dazu müssen sie über die erforderliche Geräteausstattung verfügen. Sie müssen weiterhin die gewonnenen Tatsachen und Erkenntnisse auswerten und so darstellen können, dass eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung über weitere Schritte und für deren Planung vorliegt. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

- a) Recherche und Auswertung von Schriftgut in öffentlichen, privaten (betrieblichen) oder behördlichen Archiven einschließlich vorhandener Gutachten; hierzu gehören auch Kenntnisse über
 - aa) Änderungen in der öffentlichen Verwaltung im Zuge der Verwaltungs- und Territorialreformen,
 - bb) die Gliederung des Archivwesens und Erschließung der Bestände,

- cc) rechtliche Beschränkungen der Einsichtnahme,
- dd) Vorschriften zur Aufbewahrung, Aussonderung und Weitergabe sowie
- ee) Kenntnisse zu überkommenen Schrifttypen des 19. und 20. Jahrhunderts wie Sütterlin und Kurrent;
- b) Recherche und Auswertung von Karten und Luftbildern; hierzu gehören auch Kenntnisse über
 - aa) Fundstellen für historisches sowie aktuelles Luftbild- und Kartenmaterial,
 - bb) Techniken der multitemporalen Auswertung von Karten und Luftbildern sowie der stereoskopischen Auswertung von Luftbildern,
 - cc) spezifische Merkmale historischer Luftbilder,
 - dd) Inhalte und Gestaltungsregeln amtlicher Kartenwerke und deren Veränderungen sowie
 - ee) die Auswertung thematischer Karten, auch unter Einsatz geografischer Informationssysteme, zur Abgrenzung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen sowie zur Bewertung von Bodenfunktionen;
- c) altlast- und bodenrelevante Herstellungsverfahren, Betriebs- und Arbeitsabläufe;
- d) Befragung von Zeitzeugen einschließlich Entwicklung einzelfallbezogener Befragungskonzepte;
- e) umweltrelevante Produktionsverfahren und -techniken;
- f) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen unter Berücksichtigung altlastrelevanter Aspekte;
- g) fachliche Beurteilung der Ergebnisse von Erhebungen und historischen Erkundungen bezüglich
 - aa) Art, Lage und Umfang möglicher Kontaminationen,
 - bb) Lage und Veränderungen altlastrelevanter Anlagenteile, Produktionsprozessen und Betriebsabläufen,
 - cc) Ablagerungsorten und -zeiträumen, Art, Menge und Herkunft der abgelagerten Stoffe,
 - dd) Kriegseinwirkungen, Havarien, Betriebsstörungen und Ähnlichem sowie
 - ee) Funktions- und Handlungsweisen militärischer Einrichtungen;
- h) fachliche Beurteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie
- i) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

3. Gerätetechnische Ausstattung

Sachverständige müssen über eine geeignete gerätetechnische Ausstattung zur stereoskopischen Auswertung von Luftbildern einschließlich der Bestimmung von Differenzen von Geländehöhen sowie zur multitemporalen Darstellung von Kartenwerken verfügen können, die insbesondere bezüglich der digital basierenden Dokumentation und Einbindung in geografische Informationssysteme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

II. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden- Gewässer“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium einer der Fachrichtungen der Geowissenschaften, zum Beispiel: Bodenkunde, Hydrogeologie, Physische Geografie, Geoökologie, Landschaftsökologie oder Geodäsie oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur-, Hydro-, Umwelt- oder Ingenieurwissenschaften oder vergleichbare Ausbildung, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

Die unter A. I. 2. und 3. dargestellten Öffnungsregelungen für eine Technische Ausbildung im Bereich Umwelt verbunden mit einer entsprechenden praktischen Tätigkeit sowie für Quereinsteiger gelten auch in diesem Abschnitt.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen von Gewässergefährdungen und -schäden im Zusammenhang mit Altlasten und flächenhaften Bodenbelastungen zu planen, die Ergebnisse zu beurteilen und die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

- a) Boden- und Gesteinsarten, Stratigraphie und Tektonik, regionale Geologie, hydraulische Eigenschaften ungesättigter und wassergesättigter Böden, Sedimente und Gesteine;
- b) hydrologische und hydrogeologische Zusammenhänge;
- c) Stoffe, die die Gewässer negativ verändern können einschließlich deren vorheriger bzw. üblicher Verwendung und möglicher Eintragsorte in das Bodensystem;

- d) physikalische und chemische Stoffeigenschaften und Stoffwirkungen, hydro- und geochemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden und im Gewässer, Schadstoffmobilitäten, Eigenschaften und Verhalten der Stoffe im Bodensystem in entweder gelöster oder ungelöster Form;
- e) stoffliche Ausbreitungsvorgänge und Rückhaltevermögen in der gesättigten und ungesättigten Zone;
- f) Sanierungsverfahren für Boden und Grundwasser einschließlich Mobilitätsverminderung;
- g) Ortsbegehungen und Geländeaufnahmen;
- h) bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden;
- i) Planung und Koordinierung von Maßnahmen zur Erfassung und Erkundung der geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen, Hintergrundgehalte und -konzentrationen;
- j) Probenentnahmeverfahren, Probenkonservierung und -vorbehandlung und Probenanalytik inklusive der jeweiligen Normverfahren von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort- sowie in situ-Bestimmungen;
- k) Ausarbeitung von Untersuchungsprogrammen, Kostenschätzung, Qualitätssicherung;
- l) Ausschreibung und Begleitung von Untersuchungen, zum Beispiel Sondier- und Bohrarbeiten, Bau von Grundwassermessstellen, Pumpversuchen, Probeentnahmen, Analytikleistungen;
- m) Grundlagen und Anwendung von Strömungs- und Transportmodellen zur Simulation der Ausbreitung von Schadstoffen und deren Einwirkung auf Gewässer;
- n) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen sowie
- o) fachliche Beurteilung der Ergebnisse, insbesondere
 - aa) Aussagefähigkeit von Untersuchungsergebnissen, Übertragbarkeit von Laboruntersuchungen, Übereinstimmung älterer Probenahme- und Untersuchungsverfahren mit aktuellen Verfahren,
 - bb) Feststellung altlastbedingter Verunreinigungen und aktueller Schadensfälle, Abgrenzung aktueller von älteren Schadstoffeinträgen,
 - cc) Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung,

- dd) Prognose der Schadstoffausbreitung im Boden, in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer,
- ee) Art, Umfang und Prognose der Ausbreitung von Grundwasserverunreinigungen
- ff) abschließende Darstellung des Sachverhalts und Empfehlung weiterer Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- gg) Mehrphasenströmungen (NAPL/DNAPL) und
- hh) Laboruntersuchungen zur Bestimmung des Freisetzungsverhaltens (Elutions-tests).

III. Sachgebiet "Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden- Pflanze, Vor-sorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden beim Auf- und Einbringen von Ma-terialien"

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenwissenschaften, Agrarwissen-schaften, Gartenbauwissenschaften, Landespflege, Geografie, Ökologie, Geoöko-logie oder Biologie mit geeigneten Schwerpunkten oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur- oder Ingenieurwis-senschaften oder vergleichbare Ausbildung, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

Die unter A. I. 2. und 3. dargestellten Öffnungsregelungen für eine Technische Ausbil-dung im Bereich Umwelt verbunden mit einer entsprechenden praktischen Tätigkeit sowie für Quereinsteiger gelten auch in diesem Abschnitt.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen von Kulturböden und Pflanzen im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie der Begrenzung von Stof-feinträgen, insbesondere beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden durchzuführen sowie die Vergabe und Ausführung der gewerblichen Leistungen fach-lich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

- a) Vorkommen sowie stoff- und bodenspezifisches Verhalten von Schadstoffen in (Kul-tur-) Böden; hierzu gehören auch Kenntnisse über

- aa) Hintergrundgehalte von Schadstoffen in Abhängigkeit von Nutzung und Siedlungsstruktur, bei anorganischen Stoffen zusätzlich differenziert nach Substrat und Ausgangsgestein,
- bb) Puffer, Rückhalte- und Freisetzungspotenzial von Böden bezüglich Schadstoffen,
- cc) Sorption, Desorption und Mobilität von Schadstoffen in Böden sowie relevante Einflussfaktoren,
- dd) Zusammenhänge zwischen Gesamtgehalten, mobilisierbaren und mobilen Schadstofffraktionen in Abhängigkeit von Stoffbestand und Eigenschaften der Böden,
- ee) Bioverfügbarkeit von Schadstoffen in Böden und Einflussfaktoren (unter anderem räumliche Verfügbarkeit, biochemische und mikrobiologische Besonderheiten in der Rhizosphäre) sowie Unterschiede in der Bioverfügbarkeit je nach vorherrschendem Bewuchs,
- ff) Abbau und Metabolisierung organischer Schadstoffe in Böden;
- b) Schadstoffübergang Boden - Pflanze, hierzu gehören auch Kenntnisse über
 - aa) Bedeutung verschiedener Kontaminationspfade (Schadstoff-, Pflanzenart-, Pflanzenorgan-, Standort- und Bewirtschaftungseinfluss),
 - bb) Art-, Sorten- und Organspezifität der Schadstoffakkumulation in Pflanzen ("Transferfaktoren"),
 - cc) phytotoxische Wirkungen (Schadsymptome) und
 - dd) Überlagerung durch den Kontaminationspfad Atmosphäre - Pflanze;
- c) Durchführung von Geländebegehungen und -aufnahmen unter schadstoffspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch
 - aa) Erkennen von signifikanten biologischen Auffälligkeiten (pflanzensoziologische Besonderheiten und Veränderungen, Symptome toxischer Schadstoffkonzentrationen bei Pflanzen und Ähnliches) und
 - bb) Deutung der Geländemorphologie und -befunde im Hinblick auf anthropogene Einflüsse (Stoffeinträge, Ablagerungen, Auffüllungen, Bodenumlagerungen und Ähnliches);
- d) Technik der Bodenkartierung auf anthropogen überprägten Flächen (zum Beispiel Kartierhilfsmittel, Leitprofile, Kartierschlüssel) in Anlehnung an die Methoden der Stadtbodenkartierung;
- e) Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, zum Beispiel Bodenaufschlüsse, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probenentnahme, -konservierung und -vorbehandlung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit;

- f) bodenkundliche Ansprache im Gelände nach aktueller bodenkundlicher Kartieranleitung der BGR, insbesondere anthropogen veränderter Böden;
- g) Gewinnung repräsentativer Boden- und Pflanzenproben unter Berücksichtigung statistischer Erfordernisse (Probennahmestrategie, Messnetzaufbau, Probennahmeverfahren, Probennahmegeräte und Ähnliches);
- h) fachliche Beurteilung erzielter Ergebnisse im Hinblick auf den Pfad Boden-Pflanze (-Tier) unter Berücksichtigung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorgaben sowie toxikologischer Aspekte;
- i) Maßnahmen zur Reduzierung und Unterbindung des Schadstofftransfers Boden - Pflanze und deren Effizienz, insbesondere
 - aa) Schutz und Beschränkungsmaßnahmen (pH-Regulierung, Pflanzenauswahl, Bewirtschaftungsverfahren, Nutzungsänderungen und -beschränkungen),
 - bb) Sicherungsmaßnahmen (Immobilisierungsverfahren, Überdeckung),
 - cc) Maßnahmen zur Dekontamination;
- j) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

IV. Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden - Mensch“

Sachverständige für die Sachgebiete II. oder III., die neben Fragen ihres Sachgebiets in dafür geeigneten Fällen den Wirkungspfad Boden - Mensch anhand verbindlicher oder amtlich empfohlener Prüf- oder Maßnahmenwerte beurteilen wollen, müssen erkennen und begründet darlegen können, welche Fragestellungen der Beurteilung durch eine auf dem Gebiet Altlasten erfahrene Fachkraft mit abgeschlossenem Studium einer geeigneten Fachrichtung und abgeschlossener Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder dem öffentlichen Gesundheitswesen bedürfen. Die Sachverständigen müssen außerdem auf Grund ihrer Aus- und Weiterbildung sowie praktischen Erfahrung über folgende Kenntnisse verfügen:

1. Eigenschaften boden- und altlastrelevanter Schadstoffe,
2. Grundkenntnisse über die Toxikologie boden- und altlastrelevanter Schadstoffe (Aufnahme, Wirkungen, Kombinationswirkungen, toxikologische Endpunkte),
3. Bioverfügbarkeit, Resorption und Hintergrundbelastung,
4. Vergleichbarkeit von Natur- und Laborbedingungen,

5. spezifische Vorgehensweise bei der Ableitung von Prüf- und Maßnahmenwerten (Methoden, Grundlagen) unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben,
6. Einzelfallbeurteilung in Bezug zu den Ableitungsmodalitäten von Prüf- und Maßnahmenwerten,
7. Verfahren und Methoden zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -beurteilung bei Prüfwertüberschreitung,
8. Erstellung begründeter Programme zur Probenentnahme und -behandlung sowie Analytik von Böden, Bodenmaterialien und sonstigen Materialien, Bodenluft, Raumluft und Deponiegas einschließlich analytischer Schnellverfahren und Vor-Ort-Bestimmung,
9. Planung, Ausschreibung, Vergabe und Begleitung von gewerblichen Arbeiten, zum Beispiel Sondier- und Bohrarbeiten, geophysikalische Untersuchungsverfahren, Probenentnahme, Probenvorbehandlung und -konservierung, Analytikleistungen, Arbeitssicherheit,
10. bodenkundliche Ansprache von Böden, insbesondere anthropogen veränderter Böden,
11. Expositionsabschätzung (quantitative Bedeutung der Wirkungspfade, Verhalten boden- und altlasttypischer Stoffe, einzelfallbezogene Expositionsunterschiede),
12. Modelle zur Gefährdungsabschätzung (zum Beispiel Expositionsmodelle) unter Berücksichtigung ihrer Anwendbarkeit und Grenzen sowie
13. nutzungsbezogene Beurteilung von Untersuchungsergebnissen sowie der gegebenen Gefahrenlage und Ableitung von Maßnahmenvorschlägen.

V. Sachgebiet „Sanierung“

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Geowissenschaften oder Verfahrenstechnik mit geeigneten Studienschwerpunkten sowie Kenntnissen in Chemie oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder vergleichbare Ausbildung, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

Die unter A. I. 2. und 3. dargestellten Öffnungsregelungen für eine Technische Ausbildung im Bereich Umwelt verbunden mit einer entsprechenden praktischen Tätigkeit sowie für Quereinsteiger gelten auch in diesem Abschnitt.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen und Beurteilungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen (Sanierungsuntersuchungen), ein Sanierungskonzept und einen Sanierungsplan zu erarbeiten, die Planung und Vergabe von Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und die Ausführung fachlich zu begleiten sowie deren Wirksamkeit zu überwachen. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

- a) Probenentnahme, Probenkonservierung, -vorbehandlung und -analytik von Böden, Bodenmaterialien, Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser, Bodenluft und Deponiegas,
- b) Grundlagen und Verfahren des Erd- und Grundbaus, Verfahren zum Bodenaushub und zur Baugrubensicherung,
- c) Eignung, Einsatzgrenzen, Umweltauswirkungen, Art und Menge anfallender Abfälle und Überwachung von Sicherungs- und Dekontaminationsverfahren sowie Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen,
- d) Struktur und Inhalt einer Sanierungsuntersuchung,
- e) Bestandsaufnahme und Beurteilung vorliegender Untersuchungsergebnisse und Gutachten im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen und die Notwendigkeit von Vor- oder Eignungsversuchen,
- f) Ausarbeitung erforderlicher Untersuchungsprogramme zur Ermittlung geeigneter und verhältnismäßiger Sanierungs- oder sonstiger Maßnahmen,

- g) Erarbeitung von Vorschlägen zur Konkretisierung von Sanierungsstrategien sowie von nutzungs- und schutzgutbezogenen Sanierungszielen,
- h) Einfluss von Schadstoff-, Matrix- und Untergrundeigenschaften auf die Eignung von Sanierungsverfahren,
- i) Notwendigkeit begleitender Immissions- und Arbeitsschutzmaßnahmen,
- j) Organisation von Arbeitsabläufen,
- k) Anforderungen an Zwischenlager für kontaminiertes Material,
- l) Möglichkeiten der Verwertung und Beseitigung von Bodenmaterialien und Abfällen,
- m) Durchführung von Kostenschätzungen, Kostenvergleichsrechnungen und Nutzen-Kosten- Untersuchungen sowie Kostenwirksamkeitsbetrachtungen zur Auswahl von Sanierungsmaßnahmen,
- n) genehmigungsrechtliche Erfordernisse der Sanierungsverfahren,
- o) Planung, Ausschreibung, Begleitung und Überwachung von gewerblichen Arbeiten einschließlich Abbruch- und Rückbaumaßnahmen mit kontaminierter Bausubstanz,
- p) Untersuchung und Beurteilung von Baumaterialien und Bauteilen im Hinblick auf die Qualitätssicherung bei baulichen Maßnahmen (zum Beispiel Sicherungsmaßnahmen),
- q) Maßnahmen zur Überwachung der Wirksamkeit von Sanierungsmaßnahmen (Planung, Durchführung und Beurteilung) sowie
- r) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.

VI. Sachgebiet "Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser"

1. Fachrichtung

- a) Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Bodenwissenschaften, Agrarwissenschaften, Geologie, Geoökologie oder Geografie mit geeigneten Schwerpunkten oder
- b) abgeschlossenes Studium anderer Fachrichtungen der Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften oder vergleichbare Ausbildung, wenn der Nachweis einer für das Sachgebiet hinreichenden Ausbildung erbracht wird.

Die unter A. I. 2. und 3. dargestellten Öffnungsregelungen für eine Technische Ausbildung im Bereich Umwelt verbunden mit einer entsprechenden praktischen Tätigkeit sowie für Quereinsteiger gelten auch in diesem Abschnitt.

2. Besondere fachliche Kenntnisse

Sachverständige müssen in der Lage sein, alle Untersuchungen von Böden im Zusammenhang mit der Gefährdungsabschätzung von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser durchzuführen, Maßnahmen zur Begrenzung der Bodenerosion durch Wasser zu planen und die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Planungen zu beurteilen sowie die Vergabe von gewerblichen Leistungen fachlich zu begleiten. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über

- a) Erkennen, Erfassen und Beurteilen aktueller Erosionsformen im Gelände;
- b) Ermittlung und Abgrenzung von Erosionsflächen;
- c) Bodenansprache im Gelände (insbesondere Horizontierung, Bodenart, Bodengefüge, Humusgehalt);
- d) Gewinnung repräsentativer Bodenproben;
- e) bodenphysikalische Untersuchungsmethoden;
- f) erosionsbestimmende Faktoren (Bodeneigenschaften, Niederschlag, Relief, Bodenbedeckung);
- g) nutzungs- und bewirtschaftungsbedingte Einflüsse auf die Erosion;
- h) Simulations- und Prognosemodelle zur Beschreibung der Erosion;
- i) Beurteilung von Offsite-Schäden;
- j) Maßnahmen zur Erosionsminderung;
- k) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (zum Beispiel Bewirtschaftungsmaßnahmen, Nutzungsänderungen und -beschränkungen);
- l) Maßnahmen zur Beseitigung von Erosionsschäden;
- m) Sicherungsmaßnahmen sowie
- n) spezielle fachliche Regelwerke und Arbeitshilfen.“

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Aufgrund des Wegfalls des Zulassungs-/Notifizierungsverfahrens für Untersuchungsstellen im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der damit verbundenen Aufgabeneinstellung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) (vormals Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen (DAP)) als zuständige Zulassungsstelle sowie der Anpassungsbedarfe bei den Anforderungen und dem Zulassungsverfahren von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG durch die zuständige Zulassungsstelle Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin) ist die Berliner Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bln BodSUV) an die geänderte Rechtslage und den neuen Sachstand anzupassen.

b) Einzelbegründung:

Zu 1. a) (§ 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 1. b) (§ 1 Absatz 1):

Die Verordnung regelt nur noch die Einzelheiten der nach § 18 BBodSchG an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen sowie die Zulassung und Bekanntgabe der Sachverständigen.

Die Zulassung und Bekanntgabe von Untersuchungsstellen werden nicht mehr geregelt.

Ein separates Zulassungs-/Notifizierungsverfahren von Untersuchungsstellen ist gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen, solange eine Qualitätsprüfung der Untersuchungsstellen auf andere Weise garantiert wird. Diese Qualitätsprüfung ist mit dem Akkreditierungsverfahren für Untersuchungsstellen/Prüflaboratorien im Fachbereich Boden und Altlasten nach der DIN EN ISO/IEC 17025 durch die DAkkS auch zukünftig gewährleistet.

Mit Inkrafttreten der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ab 1. August 2023 wird der § 19 Abs. 1 S. 2 BBodSchV neuer Fassung, der wiederum erst am 31.08.2028 in Kraft treten wird, vorsehen, dass die Probennahme von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gem. § 18 S. 2 BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen ist. Ein dem Akkreditierungsverfahren nachfolgendes separates Zulassungs-/Notifizierungsverfahren wird auch nach dieser neuen Rechtslage in Bezug auf die Probennahme nicht notwendig

sein, solange die Akkreditierung von Untersuchungsstellen durch die Nationale Akkreditierungsstelle (derzeit die DAkkS) in Bezug auf die Probennahme nach den einschlägigen DIN-Vorschriften gewährleistet ist.

Zu 1. c) (§ 1 Absatz 2 Satz 1):

Die Regelung bezieht sich nur noch auf die Sachverständigen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Anerkennungs-/Zulassungs-/Notifizierungsverfahrens gem. §§ 19 ff. Bln BodSUV in der bisherigen Fassung.

Zu 1. d) (§ 1 Absatz 3):

Die Regelung bezieht sich nur noch auf die Sachverständigen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Anerkennungsverfahrens gem. §§ 19 ff. Bln BodSUV in der bisherigen Fassung. Ferner handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Vorgaben zur gendergerechten Sprache.

Zu 1. e) (§ 1 Absatz 4):

Die neue Vorschrift in Absatz 4 soll sicherstellen, dass, sofern eine Akkreditierung von Untersuchungsstellen nach anderen Vorschriften verbindlich besteht, dieses Erfordernis bestehen bleibt. Es handelt sich um einen klarstellenden Hinweis auf die die Akkreditierung von Untersuchungsstellen regelnden Vorschriften.

Zu 2. (§ 2):

Die Regelung bezieht sich nur noch auf Sachverständige und nicht mehr auf Untersuchungsstellen. Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung des Anerkennungsverfahrens gem. §§ 19 ff. Bln BodSUV in der bisherigen Fassung.

Zu 3. a) (Überschrift von § 3):

Die Regelung bezieht sich nur noch auf Sachverständige. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Anerkennungsverfahrens gem. §§ 19 ff. Bln BodSUV in der bisherigen Fassung.

Zu 3. b) (§ 3 Absatz 1):

Die Regelung bezieht sich nur noch auf Sachverständige. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Anerkennungsverfahrens gem. §§ 19 ff. Bln BodSUV in der bisherigen Fassung. Nunmehr soll auch die Verlängerung der jeweiligen Zulassung der Sachverständigen im Amtsblatt bzw. in der für das Publikum frei zugänglichen Datenbank

Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) bekannt gemacht werden, um Dritte auch über die Verlängerung der Zulassung in Kenntnis zu setzen (derzeit abrufbar unter <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein> und auf der Internetseite der IHK, derzeit abrufbar unter <https://svv.ihk.de>).

Zu 3. c) (§ 3 Absatz 2):

Die Regelung bezieht sich nur noch auf die Sachgebiete nach § 5 in Bezug auf die Sachverständigen.

Zu 3. d) (§ 3 Absatz 4):

Die Übermittlung, das Führen und die Veröffentlichung von Listen hat sich als nicht praktikabel erwiesen; die Bekanntgabe im Internet gemäß § 3 Absatz 1 ist ausreichend. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu 4. (§ 4):

Die Vorschrift bezieht sich nur noch auf die IHK Berlin infolge des Wegfalls des Anerkennungsverfahrens für Untersuchungsstellen gem. §§ 19 ff. Bln BodSUV in der bisherigen Fassung.

Die bisher bestehende halbjährliche Berichtspflicht über den Verlauf der Zulassungsverfahren, die Überwachungstätigkeit der Zulassungsstellen und abgelehnte Zulassungsanträge kann entfallen. Der damit einhergehende hohe Verwaltungsaufwand steht im Vergleich zu dem damit verbundenen geringen Informationsinteresse der für den Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung außer Verhältnis. Stattdessen unterrichtet die Industrie- und Handelskammer zu Berlin nach § 4 Satz 1 die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung zum Ende eines jeden Kalenderjahres nur noch über die Erstzulassungen, erneuten Zulassungen und die Bestätigungen der Zulassungen sowie erloschene Zulassungen.

Nach § 4 Satz 2 sind wie schon nach § 4 Satz 3 Bln BodSUV alter Fassung Zweifelsfälle über die Auslegung und den Vollzug dieser Rechtsverordnung an die Senatsverwaltung heranzutragen, welche diese im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zu klären hat.

Zu 5. a) (§ 5 Satz 1):

Da die Anlage 2 entfällt, wird die Anlage 1 in Anlage umbenannt.

Zu 5. b) (§ 5 Abs. 2):

Es wurde hinzugefügt, dass Sachverständige über die gerätetechnische Ausstattung verfügen „können“ müssen, um die Option darzustellen, dass sich Sachverständige die Geräte auch jederzeit beschaffen kann, einen Zugriff hat, ohne die Geräte jedoch vorhalten zu müssen. Da die Anlage 2 entfällt, wird auch hier die Anlage 1 in Anlage umbenannt.

Zu 6. (§ 6 Absatz 2 Nummer 2):

Aufgrund der Inflation in den vergangenen Jahren seit Verabschiedung der Ersten Änderungsverordnung zur Bln BodSUV aus dem Jahr 2009 ist das Bußgeld von 2 500 € auf 3 000 € zu erhöhen, wenn von einer Inflationsrate von 20 % ausgegangen wird.

Zu 7. a) aa) (§ 7 Absatz 3 Einleitende Wörter):

Die ursprüngliche Fassung „Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere“ war durch die Fassung „Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:“ zu ersetzen, da das unter § 7 Absatz 3 Buchstabe cc Bln BodSUV neuer Fassung geforderte Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 BZRG dem Antrag nicht „beigefügt“ werden könnte. Gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 BZRG kann dieses Führungszeugnis nur beantragt werden und wird sodann der Behörde unmittelbar übersendet.

Zu 7. a) bb) (§ 7 Absatz 3 Nummer 3):

Da die Anlage 2 entfällt, wird die Anlage 1 in Anlage umbenannt.

Zu 7. a) cc) (§ 7 Absatz 3 Nummer 5):

Der Begriff des polizeilichen Führungszeugnisses ist kein Rechtsbegriff. Der Begriff wird daher ersetzt durch den Begriff des „behördlichen Führungszeugnisses“, auch bekannt als „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“.

Zu 7. a) dd) (§ 7 Absatz 3 Nummer 6):

Es wurde hinzugefügt, dass Sachverständige zu erklären haben, dass ein Zugriff auf entsprechende Einrichtungen erlangt werden kann, um die Option darzustellen, dass sich Sachverständige die Geräte auch jederzeit beschaffen kann und somit einen Zugriff hat, ohne die Geräte jedoch vorhalten zu müssen. Da die Anlage 2 entfällt, wird die Anlage 1 in der Anlage umbenannt.

Zu 7. a) ee) (§ 7 Absatz 3 Nummer 7):

Die Aufzählung soll fortgeführt werden.

Zu 7. a) ff) (§ 7 Absatz 3 Nummer 8 bis 11):

Nummer 8: Mit dem Antrag auf Zulassung zum Sachverständigen ist nunmehr auch eine Bescheinigung in Steuersachen (ehemals: steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) einzureichen. Diese Bescheinigung gewährleistet der IHK Berlin, das steuerliche Verhalten der antragstellenden Person beispielsweise zum Zahlungsverhalten, zu vorhandenen Steuerrückständen oder auch der Erfüllung der Steuererklärungspflichten durch den Steuerpflichtigen, zu beurteilen und dadurch ihre Zuverlässigkeit festzustellen.

Nummer 9: Mit dem Antrag auf Zulassung zum Sachverständigen ist nunmehr auch eine Auskunft aus dem Verbraucherinsolvenzverzeichnis im Original für Wohnsitze der letzten fünf Jahre einzureichen. Dadurch kann die IHK Berlin die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die persönliche Eignung für die Tätigkeit als Sachverständiger/Sachverständige beurteilen. Der Antrag auf Auskunft aus dem Verbraucherinsolvenzverzeichnis ist bei demjenigen Gericht zu stellen, in welchem die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat. Liegen dem jeweiligen Gericht keine Informationen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Zuständigkeitsbereich des bescheinigenden Gerichts vor, erhält die antragstellende Person eine Negativbescheinigung.

Nummer 10: Mit dem Antrag auf Zulassung zum/zur Sachverständigen ist nunmehr auch eine Auskunft aus dem Regelinsolvenzverzeichnis im Original für Wohnsitze der letzten fünf Jahre, sofern die antragstellende Person ein Gewerbe betreibt oder in den letzten fünf Jahren betrieben hat, einzureichen. Dadurch kann die IHK Berlin die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die persönliche Eignung für die Tätigkeit als Sachverständiger beurteilen. Der Antrag auf Auskunft aus dem Regelinsolvenzverzeichnis ist bei dem Amtsgericht Charlottenburg zu stellen. Liegen dem Gericht keine Informationen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Zuständigkeitsbereich des bescheinigenden Gerichts vor, erhält die antragstellende Person eine Negativbescheinigung.

Nummer 11: Mit dem Antrag auf Zulassung zum Sachverständigen ist nunmehr auch ein aktueller Nachweis über regelmäßige Weiterbildungen einzureichen. Die Weiterbildungen sind Teil der Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des § 16 Bln BodSUV der neuen Fassung und umfassen das Erweitern der Kenntnisse im allgemeinen Sachverständigenwissen insbesondere im Vertrags-, Prozess- und Haftungsrecht. Die Weiterbildungen sollten regelmäßig erfolgen, wobei ein bestimmter Turnus, in denen die Weiterbildungen zu erfolgen haben, nicht

verpflichtend vorgegeben werden kann, weil die rechtlichen Neuerungen nicht in einem bestimmten Intervall erfolgen.

Zu 7. b) (§ 7 Absatz 4 Satz 1):

Referenzen spielen wegen der heutigen durchorganisierten Überprüfungsverfahren bei etablierten Sachgebieten praktisch keine Rolle mehr und der Passus wird aufgrund der geringen Relevanz nunmehr an das Satzende gestellt.

Es ist auf eine gendergerechte Sprache zu achten. Daher wird die maskuline Form „Antragsteller“ in eine geschlechtsneutrale Formulierung „antragstellende Person“ angepasst.

Zu 7. c) (§ 7 Absatz 5 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da es sich nicht um eine formlose Bescheinigung, sondern um einen Bescheid in Gestalt eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) handelt.

Zu 7. d) aa) (§ 7 Absatz 7 Satz 3):

Die Regelung wird in eine Soll-Vorschrift geändert, um zu verdeutlichen, dass nur so eine rechtzeitige Antragsbearbeitung durch die IHK Berlin gewährleistet werden kann. Die Soll-Vorschrift verdeutlicht, dass es sich nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Das heißt, das Versäumen der Frist führt nicht zur Ablehnung des Antrags. Eine zeitliche Unterbrechung der Zulassung als Sachverständiger/Sachverständige im Fall der nicht rechtzeitigen Antragsbearbeitung ist durch die IHK Berlin zu vermeiden, indem die IHK Berlin vor Fristablauf eine vorläufige Erneuerung der Zulassung um etwa ein bis drei Monate vornimmt.

Zu 7. d) bb) (§ 7 Absatz 7 Satz 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 7. d) cc) (§ 7 Absatz 7 Satz 5):

Zur Verlängerung des Zulassungsantrags hat die IHK Berlin nunmehr die Befugnis, zwei Gutachten aus dem letzten Zulassungszeitraum anzufordern. Dies ist erforderlich, um damit die fortbestehende Sachkunde zu überprüfen.

Zu 8. a) (§ 9 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 8. b) (§ 9 Satz 3):

Der Umfang der Tätigkeit von Hilfskräften ist im Gutachten nunmehr nur insoweit kenntlich zu machen, als es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. Nur insoweit ist davon auszugehen, dass der Adressat des Gutachtens schutzbedürftig ist, davon zu wissen, dass es sich um eine Zuarbeit einer Hilfskraft handelt.

Aufgaben von untergeordneter Bedeutung, deren Kenntlichmachung im Gutachten nicht erforderlich ist, darf der/die Sachverständige an Hilfskräfte delegieren, wie z. B. Layout und Druck, Anfertigen von Kopien, Überprüfen der Rechtschreibung, einfache Montagen und Demontagen usw.

Vorbereitende Aufgaben ohne eigenen Wertungsspielraum darf der/die Sachverständige ebenfalls an Hilfskräfte delegieren, wie z. B. Messen, Wiegen, Zählen, Anfertigen von Fotografien, sofern der Ortstermin nicht dadurch ersetzt werden soll, Probeentnahmen, Transport von Laboruntersuchungsergebnissen, sofern sie nach einem vorgegebenen Verfahren erfolgen usw.

Zu 9. (§§ 10 und 11):

§§ 10 und 11 Bln BodSUV neuer Fassung werden neu strukturiert und inhaltlich ergänzt.

§ 10 Bln BodSUV neuer Fassung regelt nun die grundsätzlichen Anforderungen an die Gutachten und Aufzeichnungen von Sachverständigen, während § 11 Bln BodSUV neuer Fassung Vorschriften über die Form und die Aufbewahrung regelt.

Gem. § 10 Abs. 1 Bln BodSUV neuer Fassung haben Sachverständige die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten grundsätzlich in Gutachten darzulegen.

Über die von ihnen erbrachten Leistungen haben sie gemäß § 10 Abs. 2 Bln BodSUV Aufzeichnungen anzufertigen, die die auftraggebende Person, das Auftragsdatum, den Auftragsgegenstand sowie das Datum der Leistungserbringung sowie im Fall der Nichtleistung die Gründe hierfür erkennen lassen. Diese Inhaltsangaben waren bereits vorher in § 11 Abs. 1 Bln BodSUV alter Fassung geregelt und werden nun thematisch in § 10 Bln BodSUV neuer Fassung verortet.

Gem. § 10 Abs. 3 Bln BodSUV neuer Fassung müssen die Sachverständigen in der Lage sein, die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten mündlich und schriftlich verständlich darzustellen.

§ 11 Bln BodSUV neuer Fassung trifft in Absatz 1 eine neue Regelung über die Form der Gutachten und Aufzeichnungen. Die Schriftform wird um die elektronische Form ergänzt. Die

Vorschrift trifft keine Entscheidung über die ausschließliche Zulässigkeit einer bestimmten Form. Vielmehr obliegt es den Sachverständigen, die für sie günstige Form auszuwählen, soweit nicht nach anderen Vorschriften nur eine bestimmte Form ausschließlich zulässig ist. Wird die elektronische Form gewählt, haben die Sachverständigen der Schriftform gleichwertige Vorkehrungen zur Fälschungssicherheit zu treffen, z. B. durch die Vergabe von Passwörtern. Außerdem sind Leistungen in elektronischer Form auf zur dauerhaften Speicherung geeigneten Datenträgern zu speichern.

§ 11 Abs. 2 Bln BodSUV neuer Fassung trifft eine bisher in § 10 Abs. 3 Bln BodSUV alter Fassung enthaltene Bestimmung über das Kenntlichmachen von Drittquellen, z. B. von anderen Sachverständigen oder Hilfskräften.

§ 11 Abs. 3 Bln BodSUV neuer Fassung regelt die Anforderungen an das Gemeinschaftsgutachten, welche vorher in § 10 Abs. 2 Bln BodSUV alter Fassung geregelt waren. Danach sind die einzelnen Beiträge der Sachverständigen kenntlich zu machen, um die einzelnen Verantwortungsbereiche für die Inhalte klar voneinander abzugrenzen. Alle Sachverständigen haben handschriftlich zu unterzeichnen oder qualifiziert elektronisch zu signieren, je nachdem, ob das Gemeinschaftsgutachten in Schriftform oder in elektronischer Form angefertigt worden ist.

§ 11 Abs. 4 Bln BodSUV neuer Fassung regelt nunmehr die zehnjährige Aufbewahrungsfrist in einem eigenständigen Absatz, die ursprünglich in § 11 Abs. 2 Bln BodSUV alter Fassung geregelt war. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in welchem die Unterlagen erstellt worden sind. Damit wird aus Gründen der Rechtssicherheit auf den Passus der Vorgängerregelung verzichtet, wonach die Frist auch zu laufen begann, wenn „die Aufzeichnungen zu machen waren“.

§ 11 Abs. 5 Bln BodSUV neuer Fassung trifft eine neue Bestimmung über die Gewährleistung der Verfügbarkeit, Lesbarkeit und nachträglichen Unveränderlichkeit der Daten innerhalb der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist, sofern die Unterlagen des Sachverständigen auf geeigneten Datenträgern gespeichert werden.

Zu 10. a) (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2):

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Vorgaben zur gendergerechten Sprache.

Zu 11. a) (§ 15 Satz 1 Nummer 4):

Die Anzeigepflicht im Falle einer mehr als dreimonatigen Unterbrechung der Tätigkeit als Sachverständige ist insbesondere dann gegeben, wenn die Unterbrechung auf eine körperliche oder geistige Leistungsunfähigkeit zurückzuführen ist. Liegt eine Verminderung der Leistungsfähigkeit vor, so hat dies ggf. im Einzelfall Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 1. Bln BodSUV. Die IHK Berlin hat daher ein gesteigertes Informationsinteresse.

Zu 11. b) (§ 15 Satz 1 Nummer 5):

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Die Leistung der eidesstattlichen Versicherung wird ersetzt durch die Abgabe der Vermögensauskunft.

Zu 11. c) (§ 15 Satz 1 Nummer 6):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Vorgaben zur gendergerechten Sprache.

Zu 11. d) (§ 15 Satz 1 Nummer 7):

Hierbei handelt es sich um eine inhaltliche Ergänzung. Die Anzeigepflicht in Bezug auf diese Tatbestände (den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang eines Verfahrens in Strafsachen) ist zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Sachverständigen gem. § 6 Abs. 1 Bln BodSUV erheblich.

Zu 11. e) (§ 15 Satz 1 Nummer 8):

Schließt sich der/die zugelassene Sachverständige mit anderen Sachverständigen zusammen, so hat die IHK Berlin ein Interesse an dieser Information. Denn den/der zugelassenen Sachverständigen trifft die Verpflichtung, seine/ihre Partner auf die Einhaltung solcher Pflichten aus der Sachverständigenordnung zu verpflichten, deren Nichtbeachtung Wirkungen auf seine/ihre Zulassung haben können. Das sind im Kern zum Beispiel eine jedenfalls vergleichbare Qualifikation, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die Wahrung der Grundsätze der Höchstpersönlichkeit, eine uneingeschränkte persönliche Eignung und die Schweigepflicht. Der/die zugelassene Sachverständige muss selbst dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit der anderen Partner seine uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit nicht gefährdet. Die Sachverständigen müssen klarstellen, welcher einzelne von ihnen welche Art Qualifikation aufweist (siehe hierzu auch § 5 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)). Pauschale Bezeichnungen auf gemeinsamen Drucksachen, Briefbögen, Praxisschilder wie zum Beispiel „...freie, zertifizierte und öffentlich bestellte Sachverständige...“ sind unzulässig. Solche Handhabung betrifft nicht nur das Rechtsverhältnis zwischen dem öffentlich bestellten

und vereidigten Sachverständigen und der IHK Berlin, sondern eben auch solche Rechtsverhältnisse zwischen den nach dieser Rechtsverordnung zugelassenen Sachverständigen und der IHK Berlin.

Zu 12. (§ 16 Satz 2):

Die IHK Berlin ist zukünftig nicht mehr alle zwei Jahre über die Teilnahme an Fortbildungen zu informieren, sondern erst wieder mit Antragstellung der Verlängerung der Zulassung nach fünf Jahren. Das ist völlig ausreichend und gewährleistet die Überprüfung der Sachkunde. Zur Konkretisierung des Begriffs „Fortbildung“ wird ein neuer Satz eingeführt. „Fortbildung“ umfasst zum einen die Erweiterung des Fachwissens in technischer Hinsicht sowie zum anderen die Weiterbildung im allgemeinen Grundlagenwissen, wozu insbesondere auch die Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsgebieten zählen.

Zu 13. a) (§ 18 Nummer 2):

Die Zulassung erlischt nicht mehr, wenn der/die Sachverständige die Verlängerung nicht rechtzeitig beantragt hat. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig, das heißt mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassung gem. § 7 Abs. 7 S. 3 Bln BodSUV gestellt und ist dadurch eine rechtzeitige und lückenlose Gewährung der Verlängerung nicht garantiert, so hat die IHK Berlin einen für die antragstellende Person nachteiligen Schwebezustand zu vermeiden, indem die IHK Berlin vor dem Fristablauf eine vorläufige Erneuerung der Zulassung um etwa ein bis drei Monate vornimmt. Diese Vorgehensweise verhindert, dass der/die Sachverständige in einen nachteiligen Schwebezustand gerät, in welchem seine/ihre Zulassung vorübergehend erlischt und er/sie innerhalb dieses Schwebezustands nicht als Sachverständige tätig sein dürfte.

§ 18 Nr. 2 Bln BodSUV neuer Fassung wird redaktionell angepasst infolge des Hinzufügens des § 18 Nr. 3 Bln BodSUV neuer Fassung.

Zu 13. b) (§ 18 Nummer 3):

Es handelt sich um eine inhaltliche Ergänzung und um die Schließung einer Regelungslücke. Wird die Zulassung rechtmäßig zurückgenommen oder widerrufen oder der Antrag auf erneute Zulassung abgelehnt, ist es folgerichtig, dass die Zulassung in diesen Fällen erlischt. Zwar erfolgt die Löschung der Zulassung ipso jure infolge des rechtmäßigen Widerrufs/der rechtmäßigen Rücknahme. Die Vorschrift wird jedoch aus Klarstellungsgründen für die Praxis aufgenommen.

Zu 14. (§ 19):

Die Norm über die Voraussetzungen der Zulassung entfällt. Stattdessen wird eine allgemeine Vorschrift zur Qualitätssicherung von Untersuchungsstellen geregelt.

Die Gründe für die generelle Abschaffung des behördlichen Verfahrens zur Anerkennung nach § 18 S. 1 BBodSchG sind insbesondere:

1. Die DAkkS als beliehene Stelle des Landes Berlin möchte von ihrer Aufgabenwahrnehmung befreit werden.
2. In den vergangenen fünf Jahren haben die Anträge auf Zulassung nach Auskunft durch die DAkkS abgenommen bzw. sind im einstelligen Bereich stagniert. Es ist daher davon auszugehen, dass seitens der Untersuchungsstellen keine Nachfrage besteht, neben der Akkreditierung zusätzlich zugelassen/notifiziert zu werden.
3. Auch aus Gründen der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Bundesländern besteht kein Erfordernis der Fortführung des Zulassungsverfahrens. Ein bundesweiter und sogar EU-weiter Qualitätsstandard ist durch die Akkreditierungspflicht von Untersuchungsstellen nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 (ABl. L 169/1 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, gegeben. Seit dem Jahr 2010 wird der Sachkunde-Nachweis durch eine Akkreditierung bei der Nationalen Akkreditierungsstelle (derzeit die DAkkS) erbracht, die die Qualität einer behördlichen Kompetenzbescheinigung besitzt. Aufgrund der unionsrechtlichen Vorschriften ist hierbei jede Akkreditierung in einem EU-Mitgliedsstaat als gleichwertig zu betrachten.

Die Qualitätssicherung und die Sachkunde einer Untersuchungsstelle/eines Prüflaboratoriums sind gem. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Bln BodSUV gewährleistet, wenn und solange die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfüllt sind und die Untersuchungsstelle regelmäßig mit Erfolg an von Eignungsprüfungsstellen im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17043 angebotenen Eignungsprüfungen/Ringversuchen teilgenommen hat.

Eignungsprüfungsstellen im Bereich Boden/Altlasten im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17043 sind zum Beispiel das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Diese

Stellen wurden von der DAkkS gem. der DIN EN ISO/IEC 17043 als Eignungsprüfungsstellen akkreditiert.

Die DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 eröffnet in Nr. 7.7.2 verschiedene Optionen für die Qualitätssicherung in einer Untersuchungsstelle/einem Prüflaboratorium. Dazu gehört auch nach Nr. 7.7.2 a) der DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03 die Teilnahme an Eignungsprüfungen/Ringversuchen.

Die herausgehobene Bedeutung von Ringversuchen ist auch aus Nr. 3.24 der DIN EN ISO/IEC 17011:2018-03 zu entnehmen. Aus Nr. 3.24 ergibt sich die Pflicht/Aufgabe der Nationalen Akkreditierungsstelle (derzeit die DAkkS), die Leistung in Bezug auf die zu akkreditierende Tätigkeit durch den Nachweis von erfolgreich durchgeführten Eignungsprüfungen/Ringversuchen als eine Methode der DAkkS-eigenen Begutachtungstechnik zu bewerten.

§ 19 Abs. 1 S. 2 Bln BodSUV stellt klar, dass sich die Akkreditierung auf die für das jeweilige Akkreditierungsverfahren relevanten Parameter und Untersuchungsverfahren nach der geltenden BBodSchV zu beziehen hat. Diese zu akkreditierenden Parameter und Untersuchungsverfahren stellen zugleich den Schwerpunkt der von der jeweiligen Untersuchungsstelle auszuführenden Dienstleistungen im Bereich Boden/Altlasten dar.

Für die Auftraggeber einer Untersuchungsstelle sowie die zuständige Bodenschutzbehörde ergibt sich aus § 19 Abs. 1 S. 2 Bln BodSUV, dass anstelle des Gegenstandes einer Anerkennung gem. § 19 Abs. 1 Bln BodSUV in der bisherigen Fassung i. V. m. Anlage 2 (bisherige Fassung) zukünftig der Gegenstand der Akkreditierung konkret betrachtet werden sollte. Da sich die Tätigkeitsfelder von Laboren deutlich unterscheiden, kann nicht aus jeder Akkreditierung pauschal eine Qualifikation für „jede Art von Analytik“ abgeleitet werden.

Das von der DAkkS durchzuführende Akkreditierungsverfahren kann grundsätzlich die Überprüfung der folgenden zwei Geltungsbereiche umfassen: die Probennahme inklusive Vor-Ort-Parameter/Vor-Ort-Untersuchung und die Laboruntersuchung/Labor-Analytik.

Bei einer von einem Sachverständigen betriebenen Einrichtung besteht die Besonderheit, dass sich die Akkreditierung auf Probennahmen und Vor-Ort-Untersuchungen beschränken kann, weil „reine“ Sachverständigen- und Ingenieurbüros die Labor-Analytik nicht durchfüh-

ren. Diese „reinen“ Sachverständigen- und Ingenieurbüros versenden die durch die Probenahme inklusive Vor-Ort-Untersuchungen gewonnenen Substanzen an die für die Labor-Analytik akkreditierten Untersuchungsstellen. § 19 Abs. 1 S. 3 Bln BodSUV stellt somit klar, dass sich die Akkreditierung bei einer von einem Sachverständigen betriebenen Einrichtung auf die Probennahme inklusive Vor-Ort-Untersuchung beschränken kann.

Die Sachkunde für die Durchführung von Probennahmen weist im Vergleich zur eigentlichen Labor-Analytik wesentliche Besonderheiten auf. Geringfügige Ungenauigkeiten bei der Probennahme können zu erheblichen Abweichungen bei der nachfolgenden Labor-Analytik führen. Derzeit gibt es noch keine bundesweit anerkannten Standards zur Bewertung der Sachkunde in Bezug auf die Probennahme und keine anerkannten Ringversuche für die Probennahme. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wird die Kompetenz daher nicht durch die Bewertung von erfolgreich durchgeführten Eignungsprüfungen/Ringversuchen überprüft. Vielmehr begutachtet die DAkkS die Kompetenz für die Probennahme aufgrund eigener Audits und Vor-Ort-Begutachtungen.

Angesichts des Fehlens von bundesweiten Standards und anerkannten Ringversuchen für den Sachkundenachweis auf diesem speziellen Gebiet der Probennahme soll ein formalisierter Nachweis gem. § 19 Abs. 1 S. 4 Bln BodSUV nicht verpflichtend gefordert werden.

§ 19 Abs. 2 S. 1 Bln BodSUV regelt, dass für die Zuverlässigkeit einer akkreditierten Untersuchungsstelle kein besonderer Nachweis und kein gesondertes behördliches Verfahren erforderlich ist. Vielmehr wird vermutet, dass die Zuverlässigkeit vorliegt, sobald und solange die jeweilige Untersuchungsstelle die nach Absatz 1 erforderliche Akkreditierung besitzt. Allerdings kann gem. § 19 Abs. 2 S. 2 Bln BodSUV im Einzelfall geprüft werden, ob (belastbare) negative Erkenntnisse über eine Einrichtung vorliegen. Sofern dies der Fall ist, gibt § 19 Abs. 2 S. 3 Bln BodSUV der zuständigen Bodenschutzbehörde eine Handhabe, um vom Untersuchungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 BBodSchG die Beauftragung einer anderen Untersuchungsstelle zu verlangen.

Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 Bln BodSUV in der bisherigen Fassung entfällt infolge des Wegfalls des Zulassungsverfahrens gem. § 19 ff. Bln BodSUV in der bisherigen Fassung.

Zu 15.:

Die Vorschriften §§ 20 bis 24 Bln BodSUV der bisherigen Fassung entfallen infolge des Wegfalls des Zulassungsverfahrens gem. § 19 ff. Bln BodSUV in der bisherigen Fassung.

Zu 16.:

Die Überschrift des Vierten Teils wird um den Begriff der Übergangsvorschriften ergänzt, um eine Übergangsregelung für die bereits zugelassenen Untersuchungsstellen einführen zu können.

Infolge des Wegfalls vorhergehender Vorschriften erhält der Vierte Teil eine neue Nummerierung des Paragraphen (§§ 20 bis 22).

§ 20: Der bisherige Tatbestand über die Ordnungswidrigkeiten wird in dem neuen § 20 in einem neuen Absatz 1 geregelt, weil ein neuer Absatz 2 über die Bußgeldhöhe hinzukommt.

Die einzelnen Tatbestände in Absatz 1 werden neu nummeriert: Nummer 1 und Nummer 2 bleiben unverändert, außer dass Nummer 1 sich nur noch auf die Sachverständigen bezieht. Die Tatbestände in Nummer 3 der bisherigen Fassung werden in drei neue Nummerierungen (Nummer 3, 4 und 5) aufgeteilt, weil Verstöße gegen die Tatbestände der neuen Nummer 4 als schwerwiegender von der IHK Berlin und der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung beurteilt werden als die Verstöße gegen die Tatbestände der neuen Nummern 3 und 5. In Nummer 4 kommt als besonders schwerwiegendes Handlungsunrecht das Handeln in eigen-, fremdnütziger oder gar drittschädigender Weise hinzu.

Die Nummer 4 der bisherigen Fassung entfällt, da die Pflichten für Untersuchungsstellen gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 und 2 Bln BodSUV in der bisherigen Fassung entfallen.

In Absatz 2 wird eine Regelung zur Bußgeldhöhe aufgenommen. Die Höhe des Bußgeldes steht grundsätzlich im Ermessen des Gesetzgebers. Dabei ist nach dem Sinn und Zweck des Bußgeldes solch eine Höhe zu wählen, die der Abschreckungsfunktion gerecht wird und zugleich verhältnismäßig im Einzelfall bleibt.

In Bezug auf die Zuwiderhandlungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Bln BodSUV neuer Fassung ist ein Bußgeld von bis zu 50 000 Euro angemessen, weil die Zuwiderhandlungen der Nummern 1 und 4 (das unbefugte Führen der Sachverständigeneigenschaft und das unbefugte Verwerten von Informationen in eigen-, fremdnütziger oder gar drittschädigender Weise) schwerer wiegen als die Nummern 2, 3 und 5 (keine unverzügliche Mitteilung über das Erlöschen der Zulassung sowie das unbefugte Mitteilen von Informationen bzw. das Nichtsicherstellen des Schutzes vor unbefugtem Zugriff oder die Nichtverpflichtung zur Beachtung der Schweigepflicht durch einen Mitarbeitenden).

§ 21: § 21 Bln BodSUV neuer Fassung enthält eine neue Übergangsregelung. Bei einer Übergangsvorschrift ist stets zwischen dem Vertrauen des Normadressaten an den Fortbestand einer bestimmten Rechtslage und dem Interesse des Staates an der sofortigen Durchsetzung einer neuen Regelung abzuwägen. Je dringender das Anliegen des Gesetzgebers ist, das er mit der Neuregelung verfolgt, und je zwingender die Notwendigkeit ihres sofortigen Vollzugs ist, desto mehr spricht für eine sofortige Anpassung der Rechtsverhältnisse an die neuen Vorschriften.

Absatz 1 des neuen § 21 enthält für Anträge auf Zulassungen von Untersuchungsstellen, die noch vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung vollständig gestellt worden sind, eine Übergangsregelung. Hiernach sind die entsprechenden Verfahren nach dem bis zu dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung geltenden Recht fortzuführen.

Absatz 2 des neuen § 21 enthält eine Übergangsregelung für die Zulassungen, die noch nach § 19 Bln BodSUV alter Fassung erteilt wurden bzw. werden. Auf diese Zulassungen ist gemäß Absatz 2 Satz 1 der Dritte Teil der Bln BodSUV alter Fassung anwendbar.

Eine Ausnahme besteht lediglich bei der Gültigkeitsdauer. Für Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erlassen worden sind, gilt gemäß Absatz 2 Satz 2 die Geltungsdauer aus dem jeweiligen Zulassungsbescheid fort (ohne die Möglichkeit der Verlängerung und vorbehaltlich des § 24 Nr. 1 Bln BodSUV alter Fassung). Dies soll den betroffenen Einrichtungen in der Übergangsphase vom Anerkennungs-/Notifizierungsverfahren zum reinen Akkreditierungsverfahren eine ausreichende Gelegenheit verschaffen, ihren Kompetenznachweis zu aktualisieren. Für Zulassungen, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erlassen worden sind, gilt hingegen eine verkürzte Geltungsdauer von einem Jahr nach Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung (vorbehaltlich des § 24 Nr. 1 Bln BodSUV alter Fassung). Diese Zulassungen genießen einen geringeren Vertrauensschutz in Bezug auf den Fortbestand der Rechtslage als die bereits vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage erteilten Zulassungen.

§ 22: Bei der Regelung über das Inkrafttreten gemäß § 22 Bln BodSUV neuer Fassung handelt sich um eine Anpassung der Paragraphennummerierung.

Zu 17.:

Da es nur noch eine Anlage gibt, ist die Anlage 1 durch Anlage zu ersetzen.

Soweit es sich um redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen in der neuen Anlage handelt, werden diese nicht im Einzelnen begründet. Es handelt sich dabei um Anpassungen an eine gendergerechte Sprache und an das allgemeine Sprachverständnis.

Die neue Anlage enthält im Vergleich zu Anlage 1 (alter Fassung) folgende inhaltliche Neuerungen, die wie folgt begründet werden:

Im Rahmen der Allgemeinen Anforderungen kommen als Vor- und Fortbildung neben einem abgeschlossenen Studium der bei den einzelnen Sachgebieten genannten Fachrichtungen alternativ eine Technische Ausbildung im Bereich Umwelt und alternativ eine Bewerbung als Quereinsteiger ohne Hochschul- und Fachhochschulabschluss in Betracht.

Die langjährige Praxiserfahrung der IHK Berlin hat ergeben, dass Bewerber und Bewerberinnen mit einer Technischen Ausbildung im Bereich Umwelt und als Quereinsteiger mindestens genauso sehr qualifiziert sein können wie diejenigen Bewerber/-innen mit einem abgeschlossenen Studium sowie der erforderlichen praktischen Tätigkeitserfahrung. Die Quereinsteigerklausel wurde bereits vor 10 Jahren in alle Bestellungsvoraussetzungen der IHK Berlin aufgenommen. Ein Qualitätsverlust kann auch durch antragstellende Quereinsteiger/-innen nicht stattfinden, da alle antragstellenden Personen das gleiche Überprüfungsverfahren durchlaufen. Spätestens bei dem einheitlichen Prüfungsverfahren zur Zulassung Sachverständige würde sich ein Defizit bei dem einzelnen/der einzelnen Bewerber/-in herausstellen.

Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels müssen die Bestellungskörperschaften dafür Sorge tragen, dass die formellen Zugangsvoraussetzungen für die durch die zuständige IHK durchgeführte Sachverständigenprüfung nicht unnötig eng ausgestaltet werden.

Bei den Allgemeinen fachlichen Kenntnissen werden Grundkenntnisse in Bodenphysik, Bodenchemie, Biologie und Toxikologie eingeführt. In Bezug auf die Kenntnisse der Regelwerke werden Normenwerke bezüglich Probenahme und Analytik gem. BBodSchV eingeführt, um die Wichtigkeit der Probenahme für die Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem BBodSchG und der BBodSchV herauszustellen.

Im Rahmen der Allgemeinen rechtlichen Kenntnisse werden die Rechtsgebiete des Europäischen Umweltrechts, die Grundwasserverordnung, die Ersatzbaustoffverordnung und im

Rahmen des Vertragsrechts das GWB, die VgV und die UVgO ergänzt, da sich die Wichtigkeit dieser Regelungen herausgestellt hat und die Ersatzbaustoffverordnung im Jahr 2021 verabschiedet worden ist (siehe hierzu BT-Drs. 19/29636).

Im Rahmen der Sachgebietsspezifischen Anforderungen (B.) unter dem jeweiligen Gliederungspunkt „Fachrichtung“ wurden die Bezeichnungen der Studiengänge aktualisiert und unter dem jeweiligen Gliederungspunkt „Besondere fachliche Kenntnisse“ wurden einige Änderungen in Bezug auf die jeweiligen sachgebietsbezogenen technischen Anforderungen aufgrund von neuer technischer Entwicklungen vorgenommen.

Die unter A. benannte Öffnung für Sachverständige mit einer technischen Ausbildung und für Quereinsteiger gilt auch für den Abschnitt B.

Da es keinen Sinn macht, den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bekannten Stand der Technik festzuschreiben, wurden unter dem Sachgebiet „Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung“ (B. I. 3.) lediglich die Einsatzfelder benannt, für die die Informationssysteme dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Zu 18.:

Die Anlage 2 entfällt infolge des Wegfalls des Zulassungsverfahrens gem. § 19 ff. Bln BodSUV der bisherigen Fassung.

c) Beteiligungen:

Im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens wurden die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und die Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin) angehört und beteiligt.

Ferner werden/wurden im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens vorab informell die Bezirke und im formellen Mitzeichnungsverfahren die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) sowie der Rat der Bürgermeister (RdB) beteiligt.

In seiner Sitzung am 23.11.2023 hat der Rat der Bürgermeister ohne Aussprache wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister nimmt die von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz eingebrachten Vorlage Nr. R-274/2023 über die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zustimmend zur Kenntnis und bittet um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

In der Anlage zur Verordnung werden, abweichend zu Abschnitt A, die Anforderungen an die Sachgebiete in Abschnitt B, z. B. durch die Aussagen zu den notwendigen Fachrichtungen in III.1 derart formuliert, dass sich nahezu immer die Forderung nach einem Studium ergibt. Diese Einschränkung könnte zu einer Verringerung der Anzahl der für die Zulassung geeigneten Sachkundigen führen. Abschnitt A zu den Möglichkeiten einer Zulassung bei technischer Ausbildung und praktischer Tätigkeit sowie von Quereinsteigern sollte Vorrang gegeben werden.

Die gerätetechnische Ausstattung unter Abschnitt B I. 3. sollte dahingehend geprüft werden, ob die dort gestellten Anforderungen noch dem Stand der Technik entsprechen. Aufgrund deren Bedeutung für das wissenschaftliche Arbeiten sollte der Punkt der DV-Ausstattung vorangestellt werden.“

Da die Zulassung der Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK) erfolgt, mussten die Hinweise zunächst mit der IHK erörtert werden.

Danach wurden die Hinweise des Rats der Bürgermeister insoweit berücksichtigt, dass auch im Abschnitt B der Anlage die Öffnung einer Zulassung bei technischer Ausbildung und praktischer Tätigkeit sowie von Quereinsteigern ermöglicht wird.

Der Passus der gerätetechnischen Ausstattung wurde dahingehend geändert, dass nun lediglich die Einsatzfelder benannt werden, für die die Informationssysteme dem Stand der Technik entsprechen müssen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 8 Abs. 1 des Berliner Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz-Bln BodSchG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 05.09.2019 (GVBl. S. 554) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

F. Auswirkungen auf die Umwelt:

Die Rechtsverordnung gewährleistet, dass im Land Berlin beim Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts einheitliche Anforderungen für Sachverständige und Untersuchungsstellen sowie deren Aufgabenerfüllung gelten, die von fachkundiger Stelle überprüft werden. Das Einhalten dieser Anforderungen wird mittelbar positive Auswirkungen auf den Umwelt- und Bodenschutz haben. Die jetzigen Änderungen beinhalten Anpassungen an die geänderte Sach- und Rechtslage.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 24.05.2024

Ute Bonde

Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bln BodSUV)	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Inhalt der Verordnung	§ 1 <u>Inhalt der Verordnung</u> Regelungsgegenstand
(1) Diese Verordnung regelt Einzelheiten der nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen sowie die Zulassung und Bekanntgabe der Sachverständigen und Untersuchungsstellen.	(1) Diese Verordnung regelt Einzelheiten der nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen sowie die Zulassung und Bekanntgabe der Sachverständigen und Untersuchungsstellen <u>das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen sowie die Zulassung und Bekanntgabe der Sachverständigen.</u>
(2) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind, sind Sachverständige beziehungsweise Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Ihr zulässiger	(2) Sachverständige und Untersuchungsstellen , die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind, sind Sachverständige beziehungsweise Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Ihr zulässiger

Tätigkeitsbereich richtet sich nach dem jeweiligen Umfang der erteilten Zulassung.	Tätigkeitsbereich richtet sich nach dem jeweiligen Umfang der erteilten Zulassung.
(3) Wer nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden ist oder dessen Zulassung widerrufen worden oder erloschen ist, darf sich nicht als Sachverständiger beziehungsweise Untersuchungsstelle im Sinne von § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bezeichnen.	(3) Wer nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden ist oder dessen Zulassung widerrufen worden oder erloschen ist, darf sich nicht als Sachverständiger beziehungsweise Untersuchungsstelle oder Sachverständige im Sinne von § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bezeichnen.
	<u>(4) Die Notwendigkeit einer Akkreditierung von Untersuchungsstellen zum Nachweis ihrer im Sinne des § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit bleibt unberührt.</u>
§ 2 Zulassung und Bestätigung	§ 2 Zulassung und Bestätigung <u>Zulassung und Bestätigung der Sachverständigen</u>
(1) Die Zulassung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen erfolgt unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung getroffenen Regelungen. Zulassungsstelle ist für die Sachverständigen die Industrie- und Handelskammer zu Berlin und für die Untersuchungsstellen die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin.	(1) Die Zulassung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen erfolgt unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung getroffenen Regelungen. Zulassungsstelle ist für die Sachverständigen die Industrie- und Handelskammer zu Berlin und für die Untersuchungsstellen die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin.
(2) Bei Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die den Anforderungen eines anderen Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an	(2) Bei Sachverständigen und Untersuchungsstellen , die den Anforderungen eines anderen Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäi-

Sachkunde, Zuverlässigkeit und geräte-technischer Ausstattung genügen und dort bekannt gegeben sind, erfolgt auf Antrag eine Bestätigung der Zulassung durch die Zulassungsstelle, wenn die jeweils geltenden Anforderungen nach Feststellung der Zulassungsstelle mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind. Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne des Satzes 1 sind verpflichtet, das Erlöschen oder den Widerruf der zugrunde liegenden Zulassung unverzüglich der Zulassungsstelle mitzuteilen.	schen Wirtschaftsraum an Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischer Ausstattung genügen und dort bekannt gegeben sind, erfolgt auf Antrag eine Bestätigung der Zulassung durch die Zulassungsstelle, wenn die jeweils geltenden Anforderungen nach Feststellung der Zulassungsstelle mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind. Sachverständige im Sinne des Satzes 1 sind verpflichtet, das Erlöschen oder den Widerruf der zugrunde liegenden Zulassung unverzüglich der Zulassungsstelle mitzuteilen.
§ 3 Bekanntgabe	§ 3 Bekanntgabe <u>Bekanntgabe der Sachverständigen</u>
(1) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin gibt Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind oder deren Zulassung nach § 2 Abs. 2 bestätigt worden ist, im Amtsblatt für Berlin und im Internet bekannt.	(1) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin gibt Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind oder deren Zulassung nach § 2 Abs. 2 bestätigt worden ist, im Amtsblatt für Berlin und im Internet bekannt. <u>Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin gibt Sachverständige, die nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen worden sind oder deren jeweilige Zulassung verlängert oder bestätigt worden ist, im Amtsblatt für Berlin und im Internet unter Nutzung der dort vorhandenen Datenbank bekannt.</u>

(2) In der Bekanntmachung werden die Sachgebiete nach § 5 beziehungsweise die Untersuchungsbereiche nach § 19 bezeichnet, für die die Zulassung oder Bestätigung ausgesprochen wurde. Zugleich wird der Geltungszeitraum der Zulassung angegeben.	(2) In der Bekanntmachung werden die Sachgebiete nach § 5 beziehungsweise die Untersuchungsbereiche nach § 19 bezeichnet, für die die Zulassung oder Bestätigung ausgesprochen wurde. Zugleich wird der Geltungszeitraum der Zulassung angegeben.
(3) Das Erlöschen oder der Widerruf von Zulassungen, auch im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 2, wird in gleicher Weise bekannt gegeben.	u n v e r ä n d e r t
(4) Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin übermittelt Interessenten auf Anforderung eine vollständige und aktuelle Liste der von ihr nach Absatz 1 bekannt gegebenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen. Die Industrie- und Handelskammern können auch gemeinsame Listen führen und diese im Internet oder auf andere Weise veröffentlichen.	w e g g e f a l l e n
§ 4 Unterrichtung der zuständigen Senatsverwaltung	§ 4 Unterrichtung der zuständigen Senatsverwaltung Unterrichtungspflichten und Auslegungsschwierigkeiten
Die Zulassungsstellen berichten der für Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung halbjährlich über den Verlauf der Zulassungsverfahren und über ihre Überwachungstätigkeit. Insbesondere teilen sie mit, welche Anträge auf Zulassung abgelehnt worden sind. Zweifelsfälle bei der Auslegung und beim Vollzug dieser Verordnung werden an die Senatsverwaltung herangetragen, welche im Benehmen mit	Die Zulassungsstellen berichten der für Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung halbjährlich über den Verlauf der Zulassungsverfahren und über ihre Überwachungstätigkeit. Insbesondere teilen sie mit, welche Anträge auf Zulassung abgelehnt worden sind. Zweifelsfälle bei der Auslegung und beim Vollzug dieser Verordnung werden an die Senatsverwaltung herangetragen, welche im

der betroffenen Zulassungsstelle eine Klärung herbeiführt.	Benennen mit der betroffenen Zulassungsstelle eine Klärung herbeiführt. <u>Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin unterrichtet die für Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung zum Ende eines jeden Kalenderjahres über Erstzulassungen, erneute Zulassungen und Bestätigungen von Zulassungen sowie erloschene Zulassungen. Zweifelsfälle bei der Auslegung und beim Vollzug dieser Verordnung werden an die Senatsverwaltung herangetragen, welche im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer zu Berlin eine Klärung herbeiführt.</u>
§ 5 Sachkunde	§ 5 Sachkunde
Sachverständige besitzen die erforderliche Sachkunde, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Anforderungen für eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete erfüllen: 1. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung, 2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer, 3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze, Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden beim Auf- und Einbringen von Materialien, 4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch, 5. Sanierung,	Sachverständige besitzen die erforderliche Sachkunde, wenn sie die in der Anlage 1 <u>Anlage</u> genannten Anforderungen für eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete erfüllen: 1. Flächenhafte und standortbezogene Erfassung/Historische Erkundung, 2. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer, 3. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Pflanze, Vorsorge zur Begrenzung von Stoffeinträgen in den Boden beim Auf- und Einbringen von Materialien, 4. Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch, 5. Sanierung, 6. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser.

6. Gefahrenermittlung, -beurteilung und -abwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion durch Wasser. Hinsichtlich des in Satz 1 Nr. 1 genannten Sachgebiets müssen die Sachverständigen zusätzlich über eine gerätetechnische Ausstattung verfügen, deren Umfang ebenfalls in der Anlage 1 bestimmt ist.	Hinsichtlich des in Satz 1 Nummer. 1 genannten Sachgebiets müssen die Sachverständigen zusätzlich über eine gerätetechnische Ausstattung verfügen können, deren Umfang ebenfalls in der Anlage 1<u>Anlage</u> bestimmt ist.
§ 6 Zuverlässigkeit	§ 6 Zuverlässigkeit
(1) Sachverständige besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn ihre persönlichen Eigenschaften, ihr Verhalten und ihre Fähigkeiten die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erwarten lassen.	u n v e r ä n d e r t
(2) Dies ist in der Regel nicht der Fall bei Sachverständigen, die 1. vorsätzlich falsche Angaben über Umstände machen, die zu den Voraussetzungen der Zulassung gehören; 2. wegen Verletzung der Vorschriften des Strafrechts, des Umweltschutzrechts, des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts mit einer Strafe oder mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 2 500 Euro belegt worden sind; 3. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen;	(2) Dies ist in der Regel nicht der Fall bei Sachverständigen, die 1. vorsätzlich falsche Angaben über Umstände machen, die zu den Voraussetzungen der Zulassung gehören; 2. wegen Verletzung der Vorschriften des Strafrechts, des Umweltschutzrechts, des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts mit einer Strafe oder mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 2 500<u>3 000</u> Euro belegt worden sind; 3. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen;

4. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.	4. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
§ 7 Zulassungsverfahren	§ 7 Zulassungsverfahren
(1) Das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde im Sinne von § 5 und der erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 6 werden von der Zulassungsstelle für Sachverständige auf Antrag überprüft.	u n v e r ä n d e r t
(2) In dem Antrag ist anzugeben, auf welche der in § 5 genannten Sachgebiete sich die Überprüfung der Sachkunde erstrecken soll.	u n v e r ä n d e r t
(3) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere 1. ein Lebenslauf, 2. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß § 13 Abs. 2, 3. die Nachweise zur Sachkunde gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1, 4. Referenzgutachten aus dem beantragten Sachgebiet, die nicht älter als 3 Jahre sein dürfen, 5. ein polizeiliches Führungszeugnis, 6. eine Erklärung, dass die gerätetechnische Ausstattung nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 zur Verfügung steht und 7. eine Versicherung an Eides Statt, dass die Zuverlässigkeit gemäß § 6 vorliegt.	(3) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere <u>Neben dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:</u> 1. ein Lebenslauf, 2. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß § 13 Abs. 2, 3. die Nachweise zur Sachkunde gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1 <u>der Anlage</u>, 4. Referenzgutachten aus dem beantragten Sachgebiet, die nicht älter als 3 Jahre sein dürfen, 5. ein polizeiliches Führungszeugnis <u>behördliches Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S.</u>

	<u>195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist,</u> 6. eine Erklärung, dass die gerätetechnische Ausstattung nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1<u>der Anlage</u> zur Verfügung steht oder Zugriff auf entsprechende Einrichtungen erlangt werden kannund, 7. eine Versicherung an Eides Statt, dass die Zuverlässigkeit gemäß § 6 vorliegt, 8. <u>eine Bescheinigung in Steuersachen,</u> 9. <u>eine Auskunft aus dem Verbraucherinsolvenzverzeichnis im Original für Wohnsitze der letzten fünf Jahre,</u> 10. <u>eine Auskunft aus dem Regelinsolvenzverzeichnis im Original für Wohnsitze der letzten fünf Jahre, sofern die antragstellende Person ein Gewerbe betreibt oder in den letzten fünf Jahren betrieben hat, und</u> 11. <u>ein aktueller Nachweis über regelmäßige Weiterbildungen.</u>
(4) Die Zulassungsstelle kann sich die zur Beurteilung der Sachkunde erforderlichen Informationen beschaffen, insbesondere Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen eines Fachgremiums oder fachkundiger Dritter einholen. Sie kann auch Kooperationen mit anderen Stellen eingehen, die in anderen Ländern die Sachkundeüberprüfung aufgrund von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vornehmen.	(4) Die Zulassungsstelle kann sich die zur Beurteilung der Sachkunde erforderlichen Informationen beschaffen, insbesondere Referenzen einholen, sich vom Antragsteller<u>von der antragstellenden Person</u> erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen eines Fachgremiums oder fachkundiger Dritter <u>und Referenzen</u> einholen. Sie kann auch Kooperationen mit anderen Stellen eingehen, die in anderen Ländern die Sachkundeüberprüfung aufgrund von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vornehmen.

(5) Sachverständigen, deren Sachkunde und Zuverlässigkeit nach Absatz 1 festgestellt wurde und die eine Haftpflichtversicherung gemäß § 13 nachgewiesen haben, stellt die Zulassungsstelle eine Bescheinigung über die Zulassung aus. Darin werden die Sachgebiete bezeichnet, für die die erforderliche Sachkunde festgestellt wurde.	(5) Sachverständigen, deren Sachkunde und Zuverlässigkeit nach Absatz 1 festgestellt wurde und die eine Haftpflichtversicherung gemäß § 13 nachgewiesen haben, stellt die Zulassungsstelle eine Bescheinigung <u>einen Bescheid</u> über die Zulassung aus. Darin werden die Sachgebiete bezeichnet, für die die erforderliche Sachkunde festgestellt wurde.
(6) Beantragen gemäß § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige eine Zulassung nach dieser Verordnung, so ist, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für ihre Unzuverlässigkeit vorliegen, von der Überprüfung der Zuverlässigkeit abzusehen. Vorkenntnisse von Sachverständigen, die für ein unter Bodenschutz oder Altlasten fallendes Gebiet vereidigt sind, sind bei der Überprüfung der Sachkunde in angemessener Weise zu berücksichtigen.	u n v e r ä n d e r t
(7) Die Zulassung erfolgt befristet auf höchstens fünf Jahre. Sie ist auf Antrag zu verlängern, sofern weiterhin die Voraussetzungen und keine Widerrufsgründe vorliegen und der Sachverständige in den Sachgebieten der Zulassung tätig gewesen ist. Ein Verlängerungsantrag ist sechs Monate vor Ablauf der Zulassung zu stellen. Dem Verlängerungsantrag sind die Unterlagen nach Absatz 3 Nr. 2, 5, 6 und 7 sowie eine Auflistung der Gutachten und Berichte beizufügen, die im Zulassungszeitraum in den Sachgebieten der Zulassung erstellt wurden.	(7) Die Zulassung erfolgt befristet auf höchstens fünf Jahre. Sie ist auf Antrag zu verlängern, sofern weiterhin die Voraussetzungen und keine Widerrufsgründe vorliegen und der Sachverständige in den Sachgebieten der Zulassung tätig gewesen ist. Ein Verlängerungsantrag ist <u>sollte</u> sechs Monate vor Ablauf der Zulassung zu stellen <u>gestellt werden</u>. Dem Verlängerungsantrag sind die Unterlagen nach Absatz 3 Nr. 2, 5, 6 und 7 <u>nach Absatz 3 Nummer 2, 5 bis 8 und 11</u> sowie eine Auflistung der Gutachten und Berichte beizufügen, die im Zulassungszeitraum in den Sachgebieten

	ten der Zulassung erstellt wurden. <u>Die Zulassungsstelle fordert zwei Gutachten aus dem letzten Zulassungszeitraum von der antragstellenden Person an und überprüft diese auf Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit und das Weitervorliegen der erforderlichen Sachkunde.</u>
§ 8 Neutrale Aufgabenerfüllung	§ 8 Neutrale Aufgabenerfüllung
(1) Sachverständige haben ihre Aufgaben unabhängig, weisungsfrei und gewissenhaft zu erfüllen und die von ihnen angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen, haben sie ihren Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.	u n v e r ä n d e r t
(2) Insbesondere ist es Sachverständigen untersagt: 1. Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis ihrer Sachverständigentätigkeit verfälschen können; 2. ein Vertragsverhältnis einzugehen, das ihre Unparteilichkeit oder ihre wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann; 3. sich oder Dritten für die Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren	u n v e r ä n d e r t

zu lassen sowie Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen ihres Arbeitgebers zu erstatten.	
(3) Sachverständige, die den Auftrag zur Begutachtung eines Objekts angenommen haben, dürfen eine Sanierung des betreffenden Objekts nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und die Betätigung bei der Sanierung nicht ihre Glaubwürdigkeit und Objektivität gefährdet.	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften	§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
Sachverständige haben die von ihnen angeforderten Leistungen in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung). Sie dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung von Gutachten einsetzen und sie dabei nur insoweit mit Teilarbeiten beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können. Der Umfang der Tätigkeit von Hilfskräften ist im Gutachten kenntlich zu machen.	Sachverständige haben die von ihnen angeforderten Leistungen in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung). Sie dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung von Gutachten einsetzen und sie dabei nur insoweit mit Teilarbeiten beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können. Der Umfang der Tätigkeit von Hilfskräften ist im Gutachten kenntlich zu machen.; <u>so weit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.</u>
§ 10 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten	§ 10 Gutachten und Aufzeichnungen
(1) Die Sachverständigen müssen die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten grundsätzlich in einem Gutachten oder Bericht niederlegen. Sie müssen in der Lage sein, diese Ergebnisse mündlich und schriftlich verständlich,	(1) Die Sachverständigen müssen die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten grundsätzlich in einem Gutachten oder Bericht niederlegen. Sie müssen in der Lage sein, diese Ergebnisse

nachvollziehbar, nachprüfbar und übersichtlich gegenüber dem Auftraggeber und Dritten darzustellen.	mündlich und schriftlich verständlich, nachvollziehbar, nachprüfbar und übersichtlich gegenüber dem Auftraggeber und Dritten darzustellen. Die Sachverständigen müssen die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten grundsätzlich in einem Gutachten niederlegen.
(2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben werden.	(2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben werden. Sachverständige haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen anzufertigen. Hieraus müssen die auftraggebende Person, das Auftragsdatum, der Auftragsgegenstand sowie das Datum der Leistungserbringung oder die Gründe, aus denen die Leistung nicht erbracht worden ist, ersichtlich sein.
(3) Übernehmen Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, müssen sie dies kenntlich machen.	(3) Übernehmen Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, müssen sie dies kenntlich machen. Die Sachverständigen müssen in der Lage sein, die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten mündlich und schriftlich verständlich gegenüber dem Auftraggeber und Dritten darzustellen.
§ 11	§ 11 Form und Aufbewahrung

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	
(1) Sachverständige haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Hieraus müssen der Auftraggeber, das Auftragsdatum, der Auftragsgegenstand sowie das Datum der Leistungserbringung beziehungsweise die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist, ersichtlich sein.	(1) Sachverständige haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Hieraus müssen der Auftraggeber, das Auftragsdatum, der Auftragsgegenstand sowie das Datum der Leistungserbringung beziehungsweise die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist, ersichtlich sein. Die Gutachten und Aufzeichnungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form anzufertigen. Wählen die Sachverständigen die elektronische Form, tragen sie für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. Leistungen in elektronischer Form sind auf zur dauerhaften Speicherung geeigneten Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
(2) Sachverständige sind verpflichtet, die Aufzeichnungen nach Absatz 1, ein vollständiges Exemplar jedes schriftlichen Gutachtens und die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeit als Sachverständige beziehen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen waren oder die Unterlagen entstanden sind.	(2) Sachverständige sind verpflichtet, die Aufzeichnungen nach Absatz 1, ein vollständiges Exemplar jedes schriftlichen Gutachtens und die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeit als Sachverständige beziehen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen waren oder die Unterlagen entstanden sind. <u>Übernehmen Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, müssen sie dies kenntlich machen.</u>
	(3) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder

	erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen eigenhändig unterzeichnet oder qualifiziert elektronisch signiert werden.
	(4) Sachverständige sind verpflichtet, jeweils ein vollständiges Exemplar ihrer Gutachten sowie ihre Aufzeichnungen und sonstigen in schriftlicher oder elektronischer Form erbrachten Leistungen mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlagen erstellt worden sind.
	(5) Werden die Unterlagen nach Absatz 4 auf Datenträgern gespeichert, müssen die Sachverständigen sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Sie müssen weiterhin sicherstellen, dass die Daten der Unterlagen nach Absatz 4 nicht nachträglich geändert werden können.
§ 12 Schweigepflicht	§ 12 Schweigepflicht
(1) Den Sachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie	(1) Den Sachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeber auf-

eigen- oder fremdnützig oder in drittschädigender Weise unbefugt zu verwerten. Ein Schutz vor unbefugtem Zugriff ist sicherzustellen.	traggebenden Person, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie eigen- oder fremdnützig oder in drittschädigender Weise unbefugt zu verwerten. Ein Schutz vor unbefugtem Zugriff ist sicherzustellen.
(2) Sachverständige haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.	(2) Sachverständige haben ihre Mitarbeiter <u>ihre Mitarbeitenden</u> zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
(3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen endet weder durch Beendigung des Auftragsverhältnisses noch mit Ende der Zulassung. Sie entbindet nicht von den Auskunftspflichten nach § 14.	u n v e r ä n d e r t
§ 13 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung	§ 13 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung
(1) Sachverständige dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder einschränken.	u n v e r ä n d e r t
(2) Sie haben den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu erbringen.	u n v e r ä n d e r t
§ 14 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau	§ 14 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau
(1) Die Sachverständigen haben auf Verlangen der Zulassungsstelle die für die Aufsicht über ihre Tätigkeit und die Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie können die	u n v e r ä n d e r t

Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 52 der Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
(2) Sachverständige haben der Zulassungsstelle die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 11) auf Verlangen in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.	u n v e r ä n d e r t
(3) Die von der Zulassungsstelle beauftragten Personen können mit Zustimmung der Sachverständigen deren Grundstücke und Geschäftsräume betreten, dort Überprüfungen und Besichtigungen vornehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen der Sachverständigen vorlegen lassen und in diese Einsicht nehmen.	u n v e r ä n d e r t
§ 15 Anzeigepflichten	§ 15 Anzeigepflichten
Sachverständige haben der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen: 1. die Änderung ihres Geschäftssitzes oder Wohnsitzes; 2. die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so ist ihre Errichtung oder Schließung auch bei	Sachverständige haben der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen: 1. die Änderung ihres Geschäftssitzes oder Wohnsitzes; 2. die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so ist ihre Errichtung oder

der dort zuständigen Zulassungsstelle für Sachverständige gemäß § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes anzuzeigen; 3. eine Tätigkeitsänderung oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis; 4. eine voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Sachverständige; 5. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 der Zivilprozessordnung; 6. die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter sie sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse; 7. den Ausgang eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens.	Schließung auch bei der dort zuständigen Zulassungsstelle für Sachverständige gemäß § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes anzuzeigen; 3. eine Tätigkeitsänderung oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis; 4. eine voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Sachverständige <u>insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit;</u> 5. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung<u>Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung</u> und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 der Zivilprozessordnung<u>Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g der Zivilprozessordnung;</u> 6. die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer <u>beziehungsweise Geschäftsführerin</u> oder Gesellschafter <u>beziehungsweise Gesellschafterin</u> sie sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse; 7. den Ausgang eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens<u>den Erlass eines Haft- oder</u>
--	--

	<u>Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang eines Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder erforderlichen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;</u> <u>8. die Gründung von Zusammenschlüssen mit anderen Sachverständigen oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss in der jeweiligen Rechtsform.</u>
§ 16 Fortbildung	§ 16 Fortbildung
Sachverständige haben sich auf dem Sachgebiet, auf das sich ihre Zulassung bezieht, in erforderlichem Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsmaßnahme alle zwei Jahre von Beginn der Zulassung an ist der Zulassungsstelle unaufgefordert nachzuweisen.	Sachverständige haben sich auf dem Sachgebiet, auf das sich ihre Zulassung bezieht, in erforderlichem Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsmaßnahme alle zwei Jahre von Beginn der Zulassung an ist der Zulassungsstelle unaufgefordert nachzuweisen. <u>Zur Fortbildung gehört nicht nur die Ergänzung des unmittelbaren Fachwissens, sondern auch die Weiterbildung in für die Tätigkeit der Sachverständigen relevanten allgemeinen Grundlagenwissens insbesondere im Vertrags-, Prozess- und Haftungsrecht.</u>
§ 17 Widerruf der Zulassung	§ 17 Widerruf der Zulassung

(1) Hat die Zulassungsstelle Zweifel am Fortbestand der erforderlichen Sachkunde oder Zuverlässigkeit, so wird der oder die Sachverständige aufgefordert, sich einer erneuten Überprüfung nach § 7 zu unterziehen. Die Überprüfung kann sich auf die Bereiche beschränken, bei denen die Zweifel im Sinne von Satz 1 bestehen.	u n v e r ä n d e r t
(2) Zweifel an der erforderlichen Sachkunde bestehen auch dann, wenn die Teilnahme an den nach § 16 vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen nicht nachgewiesen wird.	u n v e r ä n d e r t
(3) Stellt sich bei der Überprüfung nach Absatz 1 heraus, dass der oder die Sachverständige nicht mehr die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, oder entzieht er oder sie sich dieser Überprüfung, ist die Zulassung von der Zulassungsstelle zu widerrufen. Der Widerruf kann sich auf einzelne Sachgebiete nach § 5 beschränken. Die Zulassung ist auch zu widerrufen, wenn keine ausreichende Haftpflichtversicherung nach § 13 Abs. 2 besteht.	u n v e r ä n d e r t
(4) Die Zulassung kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch widerrufen werden, wenn der oder die Sachverständige 1. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, seine oder ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, 2. seine oder ihre Sachverständigenaufgaben wiederholt mangelhaft erfüllt hat,	u n v e r ä n d e r t

3. gegen die Pflichten nach den §§ 8 und 9 verstoßen hat, 4. keine Gewähr dafür bietet, dass neben der Sachverständigentätigkeit andere Tätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Sachverständigentätigkeit sichergestellt ist oder 5. ohne sachlichen Grund die Zustimmung zum Zutritt zu den Geschäftsräumen, zur Vornahme von Überprüfungen oder Besichtigungen oder zur Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen gemäß § 14 Abs. 3 verweigert.	
§ 18 Erlöschen der Zulassung	§ 18 Erlöschen der Zulassung
Die Zulassung erlischt, wenn 1. der oder die Sachverständige schriftlich gegenüber der Zulassungsstelle auf sie verzichtet; 2. der Zulassungszeitraum abgelaufen und eine Verlängerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt ist.	Die Zulassung erlischt, wenn 1. der oder die Sachverständige schriftlich gegenüber der Zulassungsstelle auf sie verzichtet; 2. der Zulassungszeitraum abgelaufen und eine Verlängerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt ist; <u>oder</u> <u>3. die Zulassungsstelle eine bestehende Zulassung zurücknimmt oder widerruft oder den Antrag auf erneute Zulassung ablehnt.</u>
§ 19 Voraussetzungen der Zulassung	§ 19 Sachkunde und Zuverlässigkeit von Untersuchungsstellen
(1) Eine Untersuchungsstelle wird zugelassen, wenn sie die erforderliche Sachkunde	(1) Eine Untersuchungsstelle wird zugelassen, wenn sie die erforderliche Sachkunde und

und Zuverlässigkeit besitzt und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt.	Zuverlässigkeit besitzt und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt.<u>Eine Untersuchungsstelle besitzt die nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderliche Sachkunde, wenn sie</u> <u>1. eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 (ABl. L 169/1 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 besitzt und</u> <u>2. regelmäßig mit Erfolg an angebotenen Ringversuchen teilnimmt.</u> <u>Die Akkreditierung muss sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der jeweils geltenden Fassung beziehen, die von der Untersuchungsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben bearbeitet werden sollen. Bei einer von einem Sachverständigen betriebenen Einrichtung kann sich die Akkreditierung auf Probennahmen und Vor-Ort-Untersuchungen beschränken. Der Sachkundenachweis einer Untersuchungsstelle kann auf Untersuchungen ohne Probennahme und Vor-Ort-Untersuchungen beschränkt sein.</u>
---	--

(2) Die an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung einer Untersuchungsstelle zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus Anlage 2. Es sind jeweils die aktuellen Verfahrensweisen und Methoden anzuwenden. Sie richten sich danach, für welchen beziehungsweise welche der folgenden Untersuchungsbereiche die Zulassung begehrt wird: 1. Feststoffe, anorganische Parameter Untersuchungsbereich 1a: Probennahme Feststoffe Untersuchungsbereich 1b: Laboranalytik Feststoffe - Basisparameter Untersuchungsbereich 1c: Laboranalytik Feststoffe - anorganische Parameter 2. Feststoffe, organische Parameter Untersuchungsbereich 2a: Probennahme Feststoffe Untersuchungsbereich 2b: Laboranalytik Feststoffe - Basisparameter Untersuchungsbereich 2c: Laboranalytik Feststoffe - organische Parameter 3. Feststoffe, Dioxine und Furane Untersuchungsbereich 3a: Probennahme Feststoffe Untersuchungsbereich 3b: Laboranalytik Feststoffe - Basisparameter Untersuchungsbereich 3c: Laboranalytik Feststoffe - Dioxine und Furane 4. Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser	(2) Die an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung einer Untersuchungsstelle zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus Anlage 2. Es sind jeweils die aktuellen Verfahrensweisen und Methoden anzuwenden. Sie richten sich danach, für welchen beziehungsweise welche der folgenden Untersuchungsbereiche die Zulassung begehrt wird: 1. Feststoffe, anorganische Parameter Untersuchungsbereich 1a: Probennahme Feststoffe Untersuchungsbereich 1b: Laboranalytik Feststoffe - Basisparameter Untersuchungsbereich 1c: Laboranalytik Feststoffe - anorganische Parameter 2. Feststoffe, organische Parameter Untersuchungsbereich 2a: Probennahme Feststoffe Untersuchungsbereich 2b: Laboranalytik Feststoffe - Basisparameter Untersuchungsbereich 2c: Laboranalytik Feststoffe - organische Parameter 3. Feststoffe, Dioxine und Furane Untersuchungsbereich 3a: Probennahme Feststoffe Untersuchungsbereich 3b: Laboranalytik Feststoffe - Basisparameter Untersuchungsbereich 3c: Laboranalytik Feststoffe - Dioxine und Furane 4. Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser
--	--

Untersuchungsbereich 4a: Probennahme und Vor-Ort-Analytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser Untersuchungsbereich 4b: Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser - anorganische Parameter Untersuchungsbereich 4c: Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser - organische Parameter 5. Bodenluft und Deponiegas Untersuchungsbereich 5a: Probennahme und Vor-Ort-Analytik Bodenluft und Deponiegas Untersuchungsbereich 5b: Laboranalytik Bodenluft und Deponiegas	Untersuchungsbereich 4a: Probennahme und Vor-Ort-Analytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser Untersuchungsbereich 4b: Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser - anorganische Parameter Untersuchungsbereich 4c: Laboranalytik Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser - organische Parameter 5. Bodenluft und Deponiegas Untersuchungsbereich 5a: Probennahme und Vor-Ort-Analytik Bodenluft und Deponiegas Untersuchungsbereich 5b: Laboranalytik Bodenluft und Deponiegas <u>Es wird vermutet, dass eine Untersuchungsstelle, die eine Akkreditierung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 besitzt, zuverlässig nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist. Die Vermutung ist widerlegt, wenn aufgrund objektiver Tatsachen zu erwarten ist, dass die akkreditierte Untersuchungsstelle nicht gewissenhaft, unabhängig und unparteiisch tätig wird. Ist die Vermutung nach Satz 2 widerlegt, ist eine andere akkreditierte Untersuchungsstelle zu beauftragen oder durch die Untersuchungspflichtigen gemäß § 9 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes heranzuziehen.</u>
(3) Die Zulassung erfolgt nur, wenn der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 500 000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall erbracht ist.	weggefallen

§ 20 Zulassungsverfahren	weggefallen
§ 21 Allgemeine Pflichten	weggefallen
§ 22 Analytische Qualitätssicherung	weggefallen
§ 23 Widerruf der Zulassung	weggefallen
§ 24 Erlöschen der Zulassung	weggefallen
Vierter Teil Bußgeld- und Schlussvorschriften	Vierter Teil Bußgeld- und Schlussvorschriften Vierter Teil Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	§ 20 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Bodenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. sich entgegen § 1 Abs. 3 unbefugt als Sachverständiger oder Untersuchungsstelle bezeichnet; 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Erlöschen oder den Widerruf der zugrunde liegenden Zulassung nicht unverzüglich der Zulassungsstelle mitteilt; 3. entgegen § 12 Abs. 1 erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitteilt oder sie eigen-	Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Bodenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. sich entgegen § 1 Abs. 3 unbefugt als Sachverständiger oder Untersuchungsstelle bezeichnet; 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Erlöschen oder den Widerruf der zugrunde liegenden Zulassung nicht unverzüglich der Zulassungsstelle mitteilt; 3. entgegen § 12 Abs. 1 erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitteilt oder sie eigen- oder fremdnützig oder in drittschädigender Weise

gen- oder fremdnützig oder in drittschädiger Weise unbefugt verwertet oder den Schutz vor unbefugtem Zugriff nicht sicherstellt oder entgegen § 12 Abs. 2 einen Mitarbeiter nicht zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet; 4. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Informationen, die im Zusammenhang mit einem Untersuchungsauftrag stehen, nicht vertraulich behandelt oder entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 einen Mitarbeiter nicht zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet.	unbefugt verwertet oder den Schutz vor unbefugtem Zugriff nicht sicherstellt oder entgegen § 12 Abs. 2 einen Mitarbeiter nicht zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet; 4. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 Informationen, die im Zusammenhang mit einem Untersuchungsauftrag stehen, nicht vertraulich behandelt oder entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 einen Mitarbeiter nicht zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet. <u>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Bodenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</u> <u>1. sich entgegen § 1 Absatz 3 unbefugt als Sachverständiger oder Sachverständige bezeichnet;</u> <u>2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 das Erlöschen oder den Widerruf der zugrundeliegenden Zulassung nicht unverzüglich der Zulassungsstelle mitteilt;</u> <u>3. entgegen § 12 Absatz 1 erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitteilt, den Schutz vor unbefugtem Zugriff erlangter Kenntnisse nicht sicherstellt;</u> <u>4. entgegen § 12 Absatz 1 erlangte Kenntnisse eigen- oder fremdnützig oder in drittschädiger Weise unbefugt verwertet oder</u> <u>5. entgegen § 12 Absatz 2 eine mitarbeitende Person nicht zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet.</u>
	<u>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den</u>

	<u>übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden</u>
	<u>§ 21 Übergangsregelungen</u>
	<u>(1) Sofern ein Antrag auf Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 19 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] vollständig gestellt worden ist, ist das Verfahren nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht fortzuführen.</u> <u>(2) Auf Zulassungen von Untersuchungsstellen nach § 19 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung sind die Vorschriften des Dritten Teils in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Abweichend hiervon erlöschenden Zulassungen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] erteilt worden sind, unbeschadet des § 24 Nummer 1 nach Ablauf der gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 verfügten Frist; Zulassungen, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] erteilt worden sind, erlöschen unbeschadet des § 24 Nummer 1 mit Ablauf des [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung sowie die Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten nach Artikel 2 dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres].</u>

§ 26 Inkrafttreten	<u>§ 22</u> Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Berlin, den 12. September 2006	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Berlin, den
Anlage 1 Anforderungen an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen nach § 18 Abs. 1 BBodSchG	Anlage Anforderungen an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen nach § 18 Absatz 1 BBodSchG
Anlage 2 Anforderungen an die Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Untersuchungsstellen nach § 18 Abs. 1 BBodSchG	weggefallen

II. Anhang

§ 4 Bundes-Bodenschutzgesetz **Pflichten zur Gefahrenabwehr**

(3) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer

schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.

(5) Sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 1. März 1999 eingetreten, sind Schadstoffe zu beseitigen, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist. Dies gilt für denjenigen nicht, der zum Zeitpunkt der Verursachung auf Grund der Erfüllung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen darauf vertraut hat, daß solche Beeinträchtigungen nicht entstehen werden, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

(6) Der frühere Eigentümer eines Grundstücks ist zur Sanierung verpflichtet, wenn er sein Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen mußte. Dies gilt für denjenigen nicht, der beim Erwerb des Grundstücks darauf vertraut hat, daß schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorhanden sind, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

§ 9 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz

Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen

(2) Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 18 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz

Sachverständige und Untersuchungsstellen

Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

§ 36 Gewerbeordnung

Öffentliche Bestellung von Sachverständigen

(1) Personen, die als Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft

1. bestimmte Tatsachen in bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
2. die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über

1. die persönlichen Voraussetzungen einschließlich altersmäßiger Anforderungen, den Beginn und das Ende der Bestellung,
2. die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestellungsbedingungen,
3. den Umfang der Verpflichtungen des Sachverständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere über die Verpflichtungen
 - a) zur unabhängigen, weisungsfreien, persönlichen, gewissenhaften und unparteiischen Leistungserbringung,
 - b) zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung und zum Umfang der Haftung,
 - c) zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch,
 - d) zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten,

- e) zur Anzeige bei der zuständigen Behörde hinsichtlich aller Niederlassungen, die zur Ausübung der in Absatz 1 genannten Sachverständigentätigkeiten genutzt werden,
- f) zur Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,

und hierbei auch die Stellung des hauptberuflich tätigen Sachverständigen regeln.

(4) Soweit die Landesregierung weder von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 noch nach § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen. Die Satzung nach Satz 1 und deren Änderungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(4a) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor dem Erlass der Vorschrift ist auf der Internetseite der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig ist, ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4a finden keine Anwendung, soweit sonstige Vorschriften des Bundes über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen bestehen oder soweit Vorschriften der Länder über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen auf den

Gebieten der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues sowie der Landesvermessung bestehen oder erlassen werden.

§ 30 Absatz 5 Satz 1 Bundeszentralregistergesetz

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

§ 802c der Zivilprozessordnung

Vermögensauskunft des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sachen, die nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

§ 802g der Zivilprozessordnung

Erzwingungshaft

(1) Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.

(2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Bodenschutzgesetzes

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet, Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsicht vorlegt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 den Zutritt nicht gestattet oder sonstigen Duldungspflichten nicht nachkommt;
3. einer Rechtsverordnung nach § 8 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.